

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 3 | NUMMER 2 | GOLßEN, DEN 7. FEBRUAR 2015

Nochmalige Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen aus Nummer 1 vom 10. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.12.2014 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 Seite 3
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 Seite 3

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 Seite 4

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 Seite 4
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 Seite 4
- Abwasserbeseitigungssatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Brand Seite 5

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 Seite 8
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich Seite 8

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 Seite 9

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2014 Seite 10
- Hauptsatzung der Stadt Golßen Seite 11

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss, Flurbereinigung „Pretschen“
Verfahrensnummer: 300114 Seite 15

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

- Bauabgangsstatistik 2014 Seite 17

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Drahnisdorf Seite 17
- Bekanntmachung Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen Seite 18
- Wohnungen-Ausschreibungen
Gemeinde Steinreich: OT Sellendorf,
Dorfstraße 25 Seite 18

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.11.2014 Seite 18
- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.12.2014 Seite 18

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

über das Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 12

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 10.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2014
 Tenor: Berufung eines Vertreters in den Beirat des evangelischen Krankenhauses Luckau, Frau Leißner - Hauptamtsleiterin

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2014
 Tenor: Vertrag über die Durchführung der aquamediale - in Abänderung der Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 48-2014
 Tenor: Kreditaufnahme nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2014
 Tenor: Übertragung der Prüfaufgaben gemäß § 102 Abs. der Brandenburgischen Kommunalverfassung auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 3: Gerüstbauarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 4

Beschlusnummer: 52-2014
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 4: Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 4

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 70-2014
 Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2014

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 8
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 67-2014
 Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 71-2014
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 155/4

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 8
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 66-2014
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Änderung einer vorhandenen Zufahrt zum Grundstück der Gemarkung Reichwalde, Lübbener Straße 4

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	gem. § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Neubau Kita und FFw im OT Drahnisdorf“ der Gemeinde Drahnisdorf	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer: 69-2014 Tenor:	Erlas einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 17 Baugesetzbuch zum B-Plan „Windpark Niewitz“		Beschlusnummer: 64-2014 Tenor:	Zustimmung zum Vorhaben der Deutschen Telekom: Breitbandinfrastrukturausbau Brandenburg - Ausbaustrecke Jetsch - Schäcksdorf
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: 68-2014 Tenor:	Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Vorbescheid zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-92 Gesamthöhe 184,38 m in der Gemarkung Niewitz		Beschlusnummer: 60-2014 Tenor:	Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Gemarkung Drahnisdorf, Flur 1, Flurstück 394
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 57-2014
Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2014, Schulkostenbeitrag

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2014
Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2014, Kitakostenausgleich

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 63-2014
Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 61-2014
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück in Falkenhain, Flur 2, Flurstück 366 - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 66-2014
Tenor: Stellungnahme zur 1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Golßen (e)- Bf Luckau-Uckro (a) in Bahn - km 60,5 bis 75,00 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda“ unter anderem in der Gemeinde Drahnisdorf in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2014
 Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 65-2014
 Tenor: Abschluss eines Geschäftsraummietvertrages für die Kita-Drahnsdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 6
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 11
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 52-2014
 Tenor: Auftragsvergabe dezentrale Abwasserentsorgung Rietzneuendorf-Staakow und OT Waldow/Br.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 46-2014
 Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fäkalien- und Klärschlamm-einleitung in die Kläranlage Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2014
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans OT Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2014
 Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2014
 Tenor: Abschluss des 3. Nachtrages zum Betriebsführungsvertrag für die Trinkwasserversorgung vom 13.01.2004 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und OT Waldow/Br. - Tischvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 56-2014
 Tenor: Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung) - Tischvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 54-2014
 Tenor: 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br. in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Abwasserbeseitigungssatzung

für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br.

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der jeweils geltenden Fassung
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

hat die Gemeindevertretung Schönwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. 56-2014 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Schönwald, nachstehend Gemeinde genannt, ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des weiteren ist sie für die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung zuständig. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Br., für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht und die dezentral z.B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen sind.

(3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichten nach § 2 Abs. 3 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).

(3) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger.

§ 3

Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

(1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung der Gemeinde zu überlassen.

(2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden,

(5) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in eine öffentliche Kanalisation eines Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restleerung).

§ 4

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 5

Einleitungsbedingungen

(1) In die dezentrale Anlage darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell- oder Kühlwasser eingeleitet werden.

(2) Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu beeinträchtigen,
- Wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
- Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(3) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe),
- Stoffe — auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Kunstharze oder Schlachtabfälle,
- Tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, Medikamente, Drogen,
- radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,

(4) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

(5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Bau, Betrieb, Überwachung

(1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen gemäß DIN 19 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Entsorgung

(1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlichen nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere wenn:

- Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
- Bei abflusslosen Sammelgruben das zu entsorgende Abwasser 80 v.H. des Füllvolumens der Sammelgrube einnimmt.

(2) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig jedoch mindestens 10 Werktagen vorher, der Gemeinde anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.

(3) Die Gemeinde kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlamm fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- nicht saugfähiger Klärschlamm
- mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
- entwässertes, getrocknetes oder kompostiertes Klärschlamm

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Abfuhrtermin wird mit den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde oder der mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge maximal 40 m) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich, Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle — die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum — nicht die folgenden Mindestbedingungen Briele 3 m, Durchfahrts Höhe 3,20 m, zulässige Achslast 9 t und zulässiges Gesamtgewicht 13 t oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen. Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Oberlängen des Schlauches erforderlich oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und schriftliche Bestätigung des Lieferscheins durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eigenkontrolle, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.

(4) Bestehende dezentrale Anlagen sind der Gemeinde vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsle zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 10

Haftung

Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgung nicht berührt.

(2) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Gemeinde überlässt
- den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
- Abwassers, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
- Die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 veranlasst
- Der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
- Seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, den 23.12.2014

Klein
Klein
Amtdirektor

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2014

Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 60-2014

Tenor: Grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 67 (Schenkendorf Nord) - Gemarkung Schenkendorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2014

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung und Umbau des Gutshauses Schenkendorf, Schenkendorf Nr. 3, 15938 Steinreich, OT Glienig, GT Schenkendorf, Los 3 - Tischlerarbeiten - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 5

Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

**Aufwandsentschädigungssatzung
der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich
des Amtes Unterspreewald**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 20.11.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Steinreich und der Ortsteile Glienig und Sellendorf sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

**§ 2
Grundsätze**

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

**§ 4
Aufwandsentschädigungen für Mitglieder
der Gemeindevertretung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

**§ 5
Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Bürgermeister**

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 175,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
175,00 EUR Ortsteil Glienig
175,00 EUR Ortsteil Sellendorf, gewährt.

§ 7**Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 8**Verdienstaustausch**

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaustausch. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausch glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaustausch gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstaustausch ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 9**Reisekostenentschädigung**

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Steinreich werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 04.12.2008 zuletzt geändert am 20.06.2013 außer Kraft.

Golßen, 28.11.2014

gez. Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 58-2014

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Am Transformator 2 A im OT Leibsch

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 64-2014

Tenor: 1. Änderung des Gestattungs- und Nutzungsvertrages - Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 96

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 63-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Gartenweg“ Storkow in der Stadt Storkow

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 61-2014

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans OT Krausnick

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 60-2014

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Änderung eines ca. 100 m langen Teilstückes einer Einfriedung im Außenbereich zum Wohngrundstück gehörend in der Gemarkung Neuendorf/See, Mühlenweg 8

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2014
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58
 Kommunalverfassung des Landes Bran-
 denburg: Erteilung des gemeindlichen Ein-
 vernehmens gemäß Baugesetzbuch zum
 Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung
 des Wirtschaftsgebäudes zum Bürogebäu-
 de (nachträglich), Flurstück 61/1, Flur 6, Ge-
 markung Neu Lübbenau

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 5
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 65-2014
Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Ge-
 meinde Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Be-
schlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom
15.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem we-
sentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 147-2014
Tenor: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
 zur Sicherung der Maßnahmen zum Aus-
 gleich für Eingriffe im Geltungsbereich des
 Bebauungsplans „Erweiterung Iden Zent-
 ral- und Logistikcenter Golßen GmbH“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 143-2014
Tenor: Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 145-2014
Tenor: Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 144-2014
Tenor: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan
 „Erweiterung Iden Zentral- und Logistik-
 center Golßen GmbH“ der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 146-2014
Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
 „Erweiterung Iden Zentral- und Logistik-
 center Golßen GmbH“ der Stadt Golßen im
 Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 132-2014
Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen
 und räumlichen Teilflächennutzungsplans
 „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung
 im Amt Unterspreewald für die Gemein-
 den Kasel-Golzig, Steinreich, Drahn-
 sdorf und die Stadt Golßen und Beteiligung der
 Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen
 und räumlichen Teilflächennutzungsplan
 „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung
 im Amt Unterspreewald für die Gemein-
 den Kasel-Golzig, Steinreich, Drahn-
 sdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 153-2014
Tenor: Standortsicherung zum Vorhaben: Breit-
 bandinfrastrukturausbau Brandenburg,
 Baumaßnahme: Errichtung Multifunktions-
 schrank in 15938 Golßen vor dem Grund-
 stück Landwehr Nr. 28

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 151-2014
 Tenor: Stellungnahme zur 1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Bf. Golßen (e) - Bf. Luckau-Uckro (a)“ in Bahn - km 60,5 bis 75,0 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda unter anderem in der Stadt Golßen - Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 11
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 152-2014
 Tenor: die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 148-2014
 Tenor: Ausschreibung der Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 125-2014
 Tenor: Grundstückstauschvertrag mit Wertausgleich - Flurstück 536, Flur 9, Gemarkung Golßen gegen die Flurstücke 541 und 581, Flur 9, Gemarkung Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Hauptausschuss (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)
- § 10 Weitere Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)
- § 11 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 14 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Golßen

vom 01.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen Golßen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Golßen, Altgolßen, Mahlsdorf, Zützen und Gersdorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen (10 BbgKVerf)

Die Stadt führt ein Wappen.
 Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 2. Juni 1992. Das Muster ist der Anlage 2 beigefügt.
 Beschreibung des Wappens:
 Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind, sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden linkshin schreitender schwarzer Eber (links im heraldischen Sinn vom Schildträger aus gesehen).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen näher geregelt.
 Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Golßen wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Sie wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor über:

- a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 20.000 EURO überschreitet,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 20.000 EURO überschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgendes Geschäft vor, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
 - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 10.000 EURO übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Bürgermeister als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Amtsdirektor obliegen, insbesondere über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 20.000 EURO nicht überschreitet.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 20.000 EURO nicht überschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
Als Geschäft der laufenden Verwaltung werden regelmäßig solche Geschäfte angesehen, für die im Haushaltsplan der Stadt ein konkreter Haushaltsansatz eingestellt ist oder Geschäfte, deren Wert im Einzelfall geringer als 2.500 EURO sind.
- c) Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 10.000 EURO nicht übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.
- d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu einem Betrag unter 2.500 EURO,
- f) Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 10.000 EURO.

§ 10

Weitere Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss, Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss.

§ 11

Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt Golßen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Ortsteil Zützen mit den Gemeindeteilen Sagritz und Gersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zützen und Gersdorf
 2. Ortsteil Mahlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Mahlsdorf.
- (2) Im Ortsteil Zützen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern direkt zu wählen. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Im Ortsteil Mahlsdorf besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 v.H. der Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Amtsdirektor in der nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgesetzten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor oder Wahlleiter des Amtes erklärt wird.

Der Wahlleiter stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über.

Der Amtsdirektor benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil.
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil.
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil.
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils.
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

(5) Jeder Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anträge unterbreiten. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vor.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 7 entsprechend Anwendung.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Golßen öffentlich bekannt gemacht:

Golßen:	Bahnhofstraße 15 Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße Hauptstraße 41 (Klinkermauer)
Altgolßen:	neben der Bushaltestelle, vor dem Grundstück - Dorfstraße 20 -
Prierow:	vor dem Grundstück - Prierow Nr. 16 -
Landwehr:	neben der Bushaltestelle
OT Mahlsdorf:	neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27
OT Zützen:	Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 -
Sagritz	- an der Bushaltestelle vor dem Grundstück - Sagritz 17 -
Gersdorf	- vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung sollte zeitgleich im Internet bekanntgemacht werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehenden aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteiles Zützen:	Zützen - vor dem Grundstück - Am Gutshof 10 - Sagritz - an der Bushaltestelle vor dem Grundstück - Sagritz 17 - Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -
Ortsbeirat des Ortsteiles Mahlsdorf:	neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung



Land Brandenburg
Referat Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 86 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG die

Flurbereinigung „Pretschen“

Verfahrensnummer: 3 001 14

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgelegt:

Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung Gröditsch

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 1 | 88, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210/1, 210/2, 211, 213, 214, 215, 219/1, 219/2, 234, 237/1, 237/4, 237/7, 238, 239, 240, 241, 242/2, 245, 247, 248, 249, 250, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305/1, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 364, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 411, 413, 415, 416, 417, 419, 420, 421, 422, 456, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482 |
| 2 | 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 509 |
| 4 | 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82/1, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 |

Gemarkung Neu Schadow

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 2 | 21, 22, 24 |
| 3 | 13/4, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103 |

Gemarkung Kuschkow

Flur Flurstücke

- | | |
|---|---|
| 2 | 1, 2, 3, 4/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 80 |
| 3 | 37, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 141/3, 142/3, 142/5, 142/6, 167, 168, 169, 170, 171, 246 |

Gemarkung Pretschen

Flur Flurstücke

- | | |
|---|--|
| 1 | 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 119/1, 120, 126, 127, 128, 129/1, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 164/6, 164/7, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 225, 244, 245/2, 251/2, 252, 255, 256, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309/1, 309/2, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 359, 360, 361, 362, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 403 |
| 2 | 96/1, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 208/3, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256/1, 256/2, 257, 259, 286, 292, 293, 295, 304, 320, 321 |
| 4 | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20 000 farblich dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.386 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Anordnungsbeschlusses wird in der Gemeinde Märkische Heide sowie in den angrenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

- Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide**
- und in folgenden Ämtern, Städten und Gemeinde
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz**
- Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen**
- Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 15859 Storkow (Mark)**
- Stadt Lübben Spreewald, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)**
- Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche**

aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Pretschen“

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Märkische Heide, OT Pretschen. Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
 - c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Fürstenwalde
 Rathausstraße 6
 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.12.2014

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodeordnung



Anlage

Gebietskarte -
ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2014

Bauabgangsstatistik 2014 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Drahnisdorf (Amt Unterspreewald)

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG i.V.m. § 73 ff VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Drahnisdorf und Krossen im Amt Unterspreewald im Landkreis Dahme-Spreewald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19. Januar 2015 - 18. Februar 2015

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 bis 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **04. März 2015** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1135, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Unterspreewald **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** zum Aktenzeichen 1135-AHB-719.14 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Minis-

terium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG - entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

gez. i. A. Schudek
(Unterschrift)

Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41
15938 Golßen
(Gemeinde/Stadt)

18.12.2014
Datum

Bekanntmachung

Planfeststellung zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L 71 über die DB AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+570 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Das o. g. Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen ab 20. September 2007 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag
gez. Schudek
Unterschrift

Die Gemeinde Steinreich informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine komplett neu sanierte Wohnung im Dachgeschoss.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Bad, Küche und Abstellkammer mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 qm.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC Fußbodenbelag gestaltet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 694,00 EUR monatlich. Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 1.008,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Ansprechpartner:
Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Tel. 035452 384-28
waldschock@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 13.11.2014 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 14/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme von 10.511.411,42 € und einem Jahresverlust von 76.170,27 € fest.

Beschluss Nr. 15/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 76.170,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 16/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erteilt dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 17/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 28.08.2014, der Aufnahme eines Kredites für den Trinkwasserbereich bei der DKB AG Cottbus zuzustimmen.

Beschluss Nr. 18/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, die Planungsleistungen in Höhe von 34.822,60 € netto zur Ablösung der Wasserwerke Biebersdorf und Schuhlen-Wiese und Neubau von zwei Trinkwasserüberleitungen DN 100, gemäß Angebot vom 07.10.2014 bis zur Leistungsphase 4 an das Ingenieurbüro Norbert Guhrenz, Postbautenstraße 2, aus 15907 Lübben/Spreewald zu vergeben.

Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2013, liegen zur Einsicht während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlossstraße 13 a, in 15913 Märkische Heide aus.



Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher



Hans-Jürgen Eawnik
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 11.12.2014 folgende Beschlüsse:

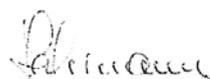
Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 19/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Frau Annett Lehmann zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau.

Beschluss Nr. 20/2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin vorzuschlagen.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Bernd Lehmann
stellv. Vorsitzender
d. Verbandsversammlung

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
aus Nummer 1 von 2015**

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 20.01.2015 Seite 20

Gemeinde Bersteland

- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bersteland Seite 20

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2014 Seite 21
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Seite 21

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2014 Seite 22
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.01.2015 Seite 22
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Seite 23

Gemeinde Schlepzig

- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schlepzig Seite 23

Gemeinde Schönwald

- 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Brand Seite 24
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schönwald Seite 25

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.01.2015 Seite 25

Gemeinde Unterspreewald

- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Unterspreewald Seite 26

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2015 Seite 27
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen Seite 28
- Öffentliche Ausschreibung/Grundstück GT Sagritz, Am Fließ 7 Seite 29

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Öffentliche Auslegung des sachlichen und räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 29

Grundschule Gröditsch

- Schulanmeldung für die Schulanfänger 2015 Seite 31

Amtsgericht Lübben

- Zwangsversteigerung/Aktenzeichen 52 K 5/13 Seite 31
- Zwangsversteigerung/Aktenzeichen 52 K 21/14 Seite 32

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 20.01.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 2-2015

Tenor: Haushaltssatzung 2015 des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
Davon anwesend:	18
Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2015

Tenor: Zustimmung zum Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden im ehemaligen Amt Golßener Land und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung“ für das Gebiet des Amtes Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
Davon anwesend:	18
Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	1

Beschlusnummer: 4-2015

Tenor: Erklärung über die Weiterverwendung des Wappens des ehemaligen Amtes Unterspreewald durch die Gemeinde Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
Davon anwesend:	18
Ja:	18
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 22-2014

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neugestaltung der Eingangssituation Markt 1, 15938 Golßen - Lieferung und Montage eines Hydroliftes

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
Davon anwesend:	18
Ja:	18
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 1-2015

Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 i. V. m. 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Rechtsmittelverzicht gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichtes

tes Berlin-Brandenburg vom 18.12.2014
Aktenzeichen: 21 Sa 1498/14 und 21 Sa 2032/14

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
Davon anwesend:	18
Ja:	18
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Gemeinde Bersteland

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Bersteland des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Bersteland und der Ortsteile Freiwalde, Niewitz und Reichwalde sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

§ 5**Aufwandsentschädigungen
für Mitglieder des Ortsbeirates**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied in der Gemeindevertretung sind, beträgt 25,00 EUR.

§ 6**Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Bürgermeister**

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 225,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR gewährt.

§ 8**Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9**Verdienstausfall**

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstausfall gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10**Reisekostenentschädigung**

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.03.2002 zuletzt geändert am 22.08.2007 außer Kraft.

Golßen, 29.12.2014

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 40-2014

Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

**Aufwandsentschädigungssatzung
der amtsangehörigen Gemeinde
Krausnick-Groß Wasserburg
des Amtes Unterspreewald**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und der Ortsteile Krausnick und Groß Wasserburg sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2**Grundsätze**

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern und den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4**Aufwandsentschädigungen
für Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 175,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert.
Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR Ortsteil Krausnick 175,00 EUR Ortsteil Groß Wasserburg, gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9

Verdienstaufschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaufschlag gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Golßen, 05.01.15

gez. J.-H. Kleine
 Amtsdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 50-2014
 Tenor: Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 52-2014
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita „Eichhörnchen“ in Rietzneuendorf - Los 1: Rohbau, erweiterte Tragkonstruktion - Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 51-2014
 Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für die zu vermietende Wohnung im Wohnhaus Waldstr. 38, Erdgeschoss rechts

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.01.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 01-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Funkstation für das Vodafone-Mobilfunknetz, Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 4, Flurstück 115

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 02-2015
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ der Stadt Baruth/Mark

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	5
	Nein:	3
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 19.12.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und die Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf und Staakow sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern und den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldig der Gemeindevertreterversammlung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 175,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist

die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

120,00 EUR Ortsteil Friedrichshof

175,00 EUR Ortsteil Rietzneuendorf

175,00 EUR Ortsteil Staakow, gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9

Verdienstaufschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaufschlag gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18.02.2002 zuletzt geändert am 20.12.2013 außer Kraft.

Golßen, 29.12.2014

gez. *Jens-Herrmann Kleine*
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Schlepzig des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils

geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 08.01.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schlepzig sowie mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den sachkundigen Einwohnern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldig der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 175,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister..
- 2) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 3) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 7

Verdienstausfall

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstausfall gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 8

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schlepzig werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.03.2000 außer Kraft.

Golßen, 15.01.2015

gez. J.-H. Kleine
 Amtsdirektor

Gemeinde Schönwald

1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Brand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. 54-2014 die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Brand erlassen:

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt
 4,70 €/cbm.

b) § 3 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Die Grundgebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal Qn 2,5: 5,00 €/Monat.

Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, den 17.12.14


 Kleine

Amtsdirektor

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schönwald und der Ortsteile Schönwalde und Waldow/Brand sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 615,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 300,00 EUR gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorstehe

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
315,00 € Ortsteil Schönwalde
175,00 € Ortsteil Waldow/Brand, gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9

Verdienstausschluss

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschluss. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschluss glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstausschluss gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstausschluss ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schönwald werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Golßen, 29.12.14

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 61-2014

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau an vorh. Produktionshalle auf dem Grundstück in der Gemarkung Sellendorf, Flur 3, Flurstück 246

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2014
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch - zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Kita und FFW im OT Drahnisdorf“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2015
 Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aufgrund von Mehrausgaben bei der Sanierung des Wohnhauses Dorfstraße 25 im OT Sellen-dorf durch notwendige nicht vorhersehbare Arbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Unterspreewald des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen;

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Unterspreewald und der Ortsteile Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.

- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortsbeirates

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied in der Gemeindevertretung sind, beträgt 25,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 225,00 € gewährt, **sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen.** Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.

§ 8

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf). Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt

§ 9

Verdienstausschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstausschlag gewährt wird, beträgt 10,00 € je Stunde. Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.

2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20.03.2002 zuletzt geändert am 15.04.2010 außer Kraft.

Golßen, 07.01.15



Amtsdirektor

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.01.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 155-2014
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch - zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Kita und Ffw im OT Drahnisdorf“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2015
 Tenor: Stellungnahme zum Bauvorhaben der Mittelnetz Strom GmbH: Netzausbau Kanowmühle Sagritz - Ersatz der Niederspannungsfreileitung zur Kanowmühle durch ein Niederspannungskabel

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Gartenhaus/Geräteschuppen als Wiederherstellung und Ausbau Nebengebäude als Hobbyraum auf dem Grundstück in der Gemarkung Golßen, Flur 8, Flurstücke 31/2, 90

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2015
 Tenor: Entkopplung des Straßenbeleuchtungsvertrages der damaligen eigenständigen Gemeinde Zützen vom Wegenutzungsvertrag-Strom durch Abschluss eines Modularvertrages Straßenbeleuchtung mit der eniva Mitteldeutsche Energie AG.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2015
 Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs.1 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aufgrund des Mehraufwandes für die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und der Bäume im öffentlichen Raum.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2015
 Tenor: Zustimmung zur Erstaufforstung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bahnübergang (BÜ) Mückendorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung der Wohnung 2.OG rechts, Bahnhofstraße 16, 15938 Golßen -Los 1: Fliesenlegerarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung der Wohnung 2.OG rechts, Bahnhofstraße 16, 15938 Golßen -Los 2: Elektrikarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 9-2015
 Tenor: Einzelsatzung der Stadt Golßen über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme: Ausbau Gehweg, Straßenbeleuchtung und Grünanlagen im Stadtteil Landwehr von Hausnummer 1 bis Hausnummer 28

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2015
 Tenor: Fertigstellungsbeschluss - Straßenbau-
 maßnahme: Ausbau Gehweg, Straßenbe-
 leuchtung und Grünanlagen im Stadtteil
 Landwehr

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einverneh-
 mens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum
 Vorhaben: Errichtung offene überdachte
 Abstellfläche und Holzlager auf dem
 Grundstück in der Gemarkung Altgolßen,
 Flur 2, Flurstücke 56/2, 57/2

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der
 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom
 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils
 geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der
 Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende Auf-
 wandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommu-
 naler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Golßen und der
 Ortsteile Mahlsdorf und Zützen sowie der mit einer ehrenamtli-
 chen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem
 ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern
 und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird zur Abdeckung des mit
 dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz
 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenver-
 sammlung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sach-
 kundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern und Mit-
 gliedern der Ortsbeiräte für ihre Teilnahme an Sitzungen ein
 Sitzungsgeld gewährt. Es wird des Weiteren für die Proto-
 kollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende
 des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Man-
 dat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist
 spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der mo-
 natlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschul-
 digt der Stadtverordnetenversammlung fern, wird die Zah-
 lung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden
 Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der
 Stadtverordnetenversammlung beträgt 50,00 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortsbeirates

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des
 Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der
 Stadtverordnetenversammlung sind, beträgt 25,00 EUR.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche
 Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 EUR gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird
 für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürger-
 meisters ein Betrag von 400,00 EUR gewährt, sofern die Ver-
 tretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der
 Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist
 die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht be-
 setzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vol-
 lem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der
 Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädi-
 gung in Höhe von
 120,00 EUR Ortsteil Mahlsdorf,
 200,00 EUR Ortsteil Zützen, gewährt.

§ 8

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche
 monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
- 2) Die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversamm-
 lung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschä-
 digung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 9

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenver-
 sammlung, des Ortsbeirates und ihrer Ausschüsse erhalten
 für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR neben der
 vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält
 auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die
 Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mit-
 glied der Stadtverordnetenversammlung sind und die Teil-
 nahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Auf-
 wandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen gelei-
 tete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- 4) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten
 sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
 Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Stadtverordne-
 tenversammlung und der Fachausschüsse begründet keinen
 Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 10

Verdienstausschluss

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf
 Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Ver-

dienstausfall. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaussfall gewährt wird, beträgt 10,00 EUR je Stunde. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 11

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.12.2008 zuletzt geändert am 27.05.2013 außer Kraft.

Golßen, 29.12.2014

gez. *Jens-Hermann Kleine*
 Amtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im GT Sagritz, Am Fließ 7, zum Verkauf aus. Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Jugendclubhaus aus dem Jahr 1983 bebaut.

Katasterangaben: Grundbuch von Zützen, Blatt 400

Gemarkung: Zützen

Flur: 3

Flurstück(e): 379/3

Größe: 1.252 qm

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor. Der Verkehrswert, lt. Gutachten für diese Liegenschaft beträgt **43.000,00 EUR**. Dieser entspricht der Höhe des abzugebenden Mindestgebotes, zuzüglich aller mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens, des Energieausweises, Kosten der grundbuchlichen Umschreibung, Notarkosten u. a..

Die Stadt Golßen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden. Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Herrn Zoschenz unter der Telefonnummer 035474 206-12. Ihr Gebot mit einem **aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Am Fließ 7 im GT Sagritz

an das Amt Unterspreewald

Bauamt/Liegenschaften

Hauptstr. 41, 15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 27.02.2015 vorgesehen.



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des sachlichen und räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Entwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht für die Zeit

vom 16.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015

im Amtsgebäude des Amtes Unterspreewald, Hauptsitz, Hauptstraße 41, 15938 Golßen, Sekretariat 2. OG sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 6, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,

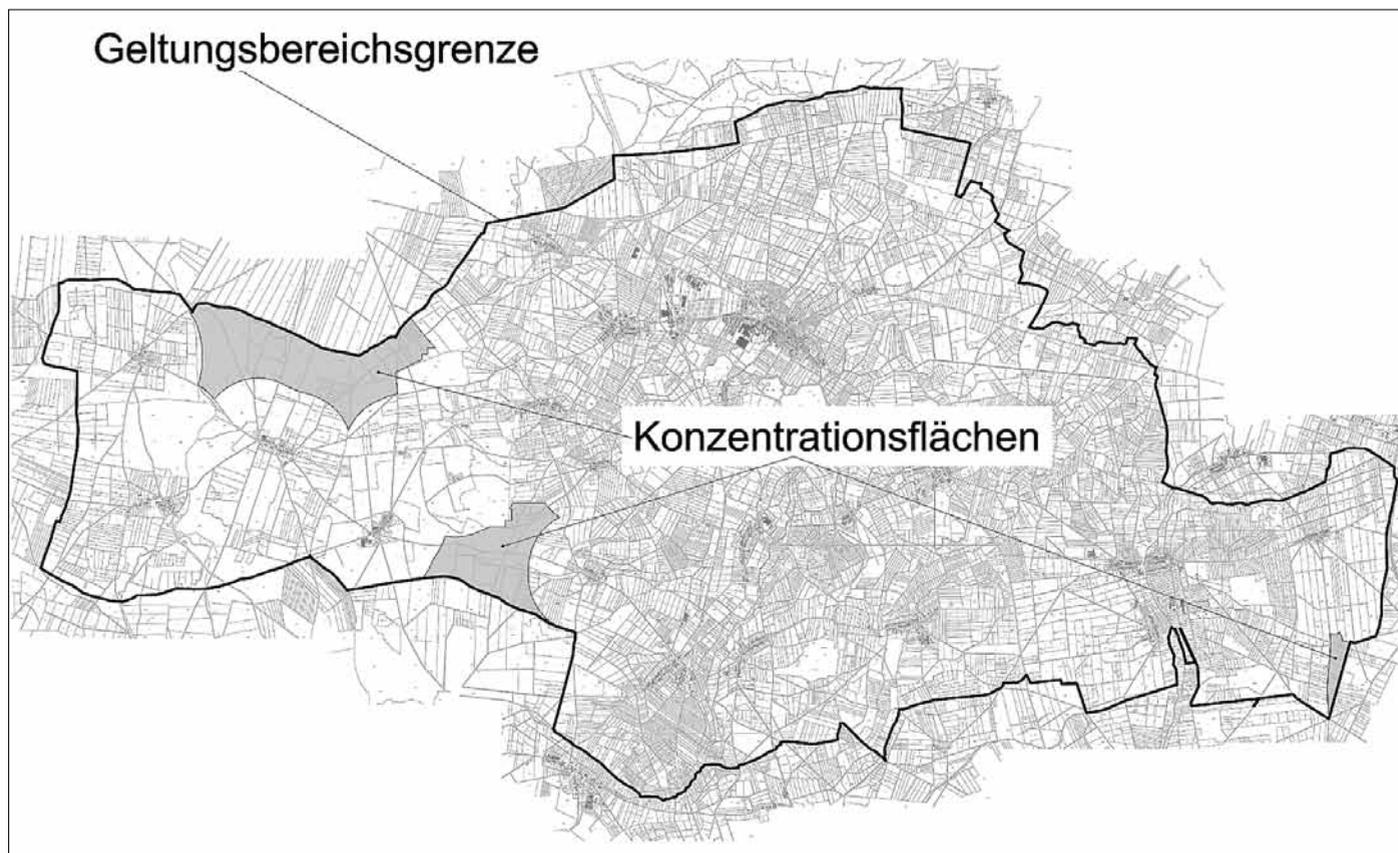
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr,

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben. Der räumliche Geltungsbereich des Plans und die Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ergeben sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.



Neben dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ und der Begründung mitsamt Umweltbericht können nachfolgend aufgelistete, nach Einschätzung der Amtsverwaltung und der Gemeinden wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen eingesehen werden. Die Begründung mit der abwägenden Erläuterung der Gründe für Umfang und Zuschnitt der Konzentrationsflächen, der Umweltbericht mit den Angaben gem. Anlage 1 zum BauGB sowie die einsehbaren Stellungnahmen stellen zugleich die verfügbaren umweltbezogenen Informationen dar.

1. 20 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen (sortiert nach Umweltschutzgütern):

Schutzgut Mensch: Siedlungsabstände, Immissionsschutz (u. a. Schall, Infraschall, Licht- und Schattenwurf, optische Wirkung), landwirtschaftliche Nutzflächen, Einkreisung von Siedlungsflächen, Abstand zwischen Windeignungsgebieten.

Schutzgut Tiere: Waldfunktionen, Waldbrandgefahr, Waldumwandlung, Inanspruchnahme von Waldflächen und deren Auswirkungen, avifaunistische Untersuchungen, Avifauna-Vorkommen, tierökologische Abstandskriterien, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Fledermaus-Vorkommen, artenschutzrechtliche Belange.

Schutzgut Pflanzen: Waldfunktionen, Waldbrandgefahr, Waldumwandlung, Inanspruchnahme von Waldflächen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Freiraumverbundsystem aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Flächennaturdenkmale.

Schutzgut Boden: Waldfunktionen, Waldbrandgefahr, Waldumwandlung, Inanspruchnahme von Waldflächen, mögliche Ausgleichsflächen; vorhandene Bewilligungs- und Bergwerksfelder des Rohstoffabbaus, verfüllte Tiefbohrung.

Schutzgut Wasser: Gewässer II. Ordnung inkl. Gewässerschutzstreifen und Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung, Überschwemmungsflächen, Auswirkungen auf

wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Trinkwasserschutzzonen.

Schutzgut Luft und Klima: Kaltluftentstehungsgebiete, vorbeugender Klimaschutz, erneuerbare Energien.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild: Blickbeziehungen/Sichtachsen (u. a. am Schlosskomplex Kasel-Golzig), Erholungswert der Landschaft, Bewertung des Landschaftsbildes, Freiraumverbundsystem aus LEP B-B, Geländetopographie.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Denkmalgeschützter Schlosskomplex von Kasel-Golzig; Hinweise auf vorhandene und vermutete Bodendenkmale, Kampfmittelbelastung.

Sonstiges: Erfordernisse der Raumordnung (u.a. LEP B-B; Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sowie Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald, Förderung erneuerbare Energien); Höhen von Windkraftanlagen; Hinweise zur Erstellung des Umweltberichts; meteorologische Belange.

2. 38 Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

Schutzgut Mensch: Immissionsschutz (u. a. Schall, Infraschall, Licht- und Schattenwurf, optische Wirkung), Einfluss auf Lebensqualität, Siedlungsabstände, negative gesundheitliche Auswirkungen der Windkraftnutzung, Kampfmittel, Auswirkungen auf Tourismus, Einkreisung von Ortsteilen, landwirtschaftliche Nutzflächen.

Schutzgut Tiere: artenschutzrechtliche Vorschriften, Inanspruchnahme von Waldflächen inkl. Waldumbau/Waldbrandgefahr, forstwirtschaftliche Nutzung, Vorkommen und Anforderungen der Avifauna/Fledermäuse, tierökologische Abstandskriterien, Europäische Vogelschutzgebiete, Auswirkungen auf FFH-Gebiete/Naturschutzgebiete/Freiraumverbund gem. LEP B-B, Bewertung der ökologischen Wertigkeit einzelner Flächen.

Schutzgut Pflanzen: Inanspruchnahme von Waldflächen inkl. Waldumbau/Waldbrandgefahr, forstwirtschaftliche

Nutzung, Auswirkungen auf FFH-Gebiete/Naturschutzgebiete/Freiraumverbund gem. LEP B-B, Bewertung der ökologischen Wertigkeit einzelner Flächen.

Schutzgut Boden: Inanspruchnahme von Waldflächen inkl. Waldumbau/Waldbrandgefahr, forstwirtschaftliche Nutzung, Auswirkungen auf FFH-Gebiete/Naturschutzgebiete/Freiraumverbund gem. LEP B-B, Geländetopographie; Bewertung der ökologischen Wertigkeit einzelner Flächen.

Schutzgut Wasser: keine Hinweise eingegangen.

Schutzgut Luft und Klima: Hauptwindrichtungen, Eignung von Flächen für die Windkraftnutzung, Einfluss auf Luftströmungen/meteorologische Verhältnisse.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild: Kulturlandschaft, Einfluss auf das Landschaftsbild, Sichtverbindungen (u. a. hinsichtlich des Schlosskomplexes Kasel-Golzig; Geländetopographie), Bewertung des Landschafts- und Ortsbildes, Erholungswert der Landschaft, Schutzbedürftigkeit des Waldes.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Einfluss auf das Ortsbild (u. a. Dorfkirchen).

Sonstiges: Habitat-Agenda, Umweltverträglichkeit; Hinweise auf einschlägige Studien/Untersuchungen von Verbänden und Gutachtern, Höhe und Leistungen von Windkraftanlagen, Windkraftanlagenbestand/Windeignungsgebiete in der Umgebung, Auswirkungen auf Pferde; Auswirkungen auf das Zusammenleben von Fauna, Flora und Mensch; Brandgefahr bei Windkraftanlagen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan - Windkraftnutzung - mit Ausschlusswirkung im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen unberücksichtigt bleiben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Grundschule Gröditsch

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2015

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 beginnt für Kinder, die bis 30.09.2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2015 die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Sonnabend, dem 28.08.2015, statt. Der erste Schultag ist Montag, der 31.08.2015.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2015 und 31.12.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2015, jedoch vor dem 01.08.2016 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann

und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig.

Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule Gröditsch durch die Eltern erfolgt unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers für alle Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide (Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese, Wittmannsdorf-Bückchen) und für alle Ortsteile der Gemeinde Unterspreewald (Leibsch, Neuendorf am See, Neu Lübbenau) am

16./17./18. und 19. März 2015 zwischen 08.15 Uhr und 12.15 Uhr

in der Grundschule Gröditsch, Schulstraße 29 in 15913 Märkische Heide OT Gröditsch.

Im Rahmen der Schulanmeldung wird auch die schulärztliche Einschulungsuntersuchung durch den Jugendgesundheitsdienst durchgeführt. Daher ist zur Vermeidung von Wartezeiten **eine** vorherige telefonische **Terminvereinbarung** im Zeitraum vom **09.02.2015 bis 13.02.2015 zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr** unter der Telefonnummer 035476 457 **erforderlich**.

Zur schulärztlichen Einschulungsuntersuchung muss sich der Schulanfänger persönlich vorstellen. Außerdem sind der Impfausweis, das Vorsorgeheft, der Anamnesebogen, die Geburtsurkunde und die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung eines Sprachförderkurses oder einer sprachtherapeutischen Behandlung mitzubringen.

Gröditsch im Januar 2015

Lisette Zobel
Schulleiterin

Amtsgericht Lübben

Amtsgericht
Lübben (Spreewald)
Aktenzeichen: 52 K 5/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am
Montag, dem 23.03.2015, um 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald),
Gerichtsstrasse 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

das im Grundbuch von Krausnick Blatt 390

eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Krausnick

Flur 5

**Flurstück 260 Gebäude- und
Freifläche, Schönwalder Straße 9
groß 894 qm**

versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem einfachen eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
32.000,00 Euro

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a II, 74 a III ZVG versagt worden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Zusatz: Im Internet unter www.zva.com.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Michelchen, Rechtspflegerin

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Michelchen, Rechtspflegerin

Nichtamtlicher Teil

Das Amt Unterspreewald
gratuliert recht herzlich
allen Jubilaren



Amtsgericht
Lübben (Spreewald)
Geschäfts-Nummer: 52 K 21/14

Lübben, den 20.01.2015

Zwangsversteigerung

Im Wege der Vollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, dem 11.05.2015, um 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald),
Gerichtsstrasse 2 - 3, Erdgeschoß, Saal II

das im Grundbuch von Jetsch Blatt 77 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17

Gemarkung Jetsch, Flur 1, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Dorfstrasse 11, 2312 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr ea.1914), einer Scheune und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf **24.000 €.**

Gem. § 69 Abs. 1 ZVG n.F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.com.

Jubilare Golßen

am 06.02.	Herrn Horst Klauck GT Altgolßen	zum 74. Geburtstag
am 06.02.	Frau Irmgard Vogt	zum 82. Geburtstag
am 07.02.	Herrn Hans-Eberhard Dietrich OT Mahlsdorf	zum 76. Geburtstag
am 07.02.	Frau Martha Köpsel	zum 88. Geburtstag
am 09.02.	Frau Ursula Kittel	zum 73. Geburtstag
am 09.02.	Frau Margarete Schimmelpfenig	zum 70. Geburtstag
am 10.02.	Frau Waltraud Chmielewsk	zum 75. Geburtstag
am 10.02.	Herrn Gerhard Gliech GT Sagritz	zum 72. Geburtstag
am 11.02.	Herrn Jürgen Galley	zum 67. Geburtstag
am 12.02.	Frau Olga Model GT Gersdorf	zum 76. Geburtstag
am 15.02.	Frau Herta Görsch GT Landwehr	zum 91. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Alfred Matho	zum 77. Geburtstag
am 16.02.	Frau Gudrun Pötzschke	zum 74. Geburtstag
am 20.02.	Frau Edith Gerhardt GT Landwehr	zum 79. Geburtstag
am 20.02.	Frau Irma Krause OT Zützen	zum 89. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Ullrich Meissner GT Landwehr	zum 66. Geburtstag
am 20.02.	Frau Elfriede Schlönert OT Zützen	zum 82. Geburtstag

Jubilare Schlepzig

am 06.02. Frau Marianne Miether zum 66. Geburtstag
 am 06.02. Frau Christa Schiela zum 66. Geburtstag
 am 07.02. Frau Ursula Schiela zum 72. Geburtstag
 am 08.02. Frau Erika Domke zum 84. Geburtstag
 am 09.02. Frau Inge Petigk zum 79. Geburtstag
 am 12.02. Herr Ernst Schiela zum 73. Geburtstag
 am 16.02. Frau Christine Patzner zum 69. Geburtstag
 am 19.02. Frau Renate Neumann zum 76. Geburtstag
 am 19.02. Frau Elfriede Templin zum 86. Geburtstag
 am 21.02. Herr Rainer Künze zum 67. Geburtstag
 am 22.02. Frau Gertrud Petrick zum 83. Geburtstag
 am 28.02. Frau Jutta Franke zum 84. Geburtstag
 am 04.03. Frau Brigitte Görick zum 67. Geburtstag

Jubilare Schönwald

am 14.02. Herr Alfred Wagner zum 65. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 17.02. Herr Eduard Wenske zum 77. Geburtstag
 OT Waldow/Brand
 am 21.02. Herr Horst Liebig zum 90. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 22.02. Herr Joachim Jähner zum 74. Geburtstag
 OT Waldow/Brand
 am 22.02. Herr Kurt Schäfer zum 76. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 22.02. Frau Elsbeth Wieland zum 79. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 24.02. Herr Reinhard Jung zum 65. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 26.02. Frau Gerlinde Schütze zum 70. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 27.02. Frau Christa Breitenberger zum 77. Geburtstag
 OT Waldow/Brand
 am 27.02. Frau Elisabeth Graf zum 76. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 28.02. Frau Gertraud Groß zum 79. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 03.03. Herr Horst Anton zum 86. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 03.03. Herr Georg Graf zum 79. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 03.03. Frau Simone Käcks zum 65. Geburtstag
 OT Waldow/Brand
 am 03.03. Frau Waltraud Mietke zum 71. Geburtstag
 OT Schönwalde
 am 04.03. Frau Karin Kappel zum 71. Geburtstag
 OT Schönwalde

Jubilare Steinreich

am 07.02. Herr Klaus Lewke zum 66. Geburtstag
 GT Hohendorf
 am 10.02. Frau Lisa Szastek zum 79. Geburtstag
 OT Glienig
 am 12.02. Herr Peter Foltele zum 69. Geburtstag
 OT Glienig
 am 18.02. Herr Klaus-Dieter Borrack zum 75. Geburtstag
 OT Glienig
 am 24.02. Herr Helmut Schacks zum 67. Geburtstag
 GT Damsdorf
 am 28.02. Herr Frank Bickel zum 76. Geburtstag
 GT Schöneiche
 am 01.03. Herr Manfred Danske zum 75. Geburtstag
 GT Hohendorf
 am 01.03. Frau Edith Gotter zum 77. Geburtstag
 GT Schenkendorf
 am 05.03. Frau Martina Jurtz zum 72. Geburtstag
 OT Sellendorf

Jubilare Unterspreewald

am 09.02. Herr Wolfgang Rettschlag zum 75. Geburtstag
 OT Neu Lübbenau
 am 10.02. Frau Siegrid Stahlberg zum 74. Geburtstag
 OT Leibsch

am 13.02. Frau Charlotte Waschkowitz zum 81. Geburtstag
 OT Leibsch
 am 14.02. Herr Herbert Deutsch zum 75. Geburtstag
 OT Neu Lübbenau
 am 17.02. Herr Ewald Büttner zum 65. Geburtstag
 OT Leibsch
 am 19.02. Frau Helena Thein zum 65. Geburtstag
 OT Neu Lübbenau
 am 20.02. Herr Gustav Prells zum 65. Geburtstag
 OT Neu Lübbenau
 am 20.02. Herr Günter Rabe zum 68. Geburtstag
 OT Neuendorf am See
 am 23.02. Frau Erika Kupke zum 81. Geburtstag
 OT Neuendorf am See
 am 26.02. Herr Erwin Karnapke zum 83. Geburtstag
 OT Leibsch
 am 05.03. Frau Erika Kirstein zum 76. Geburtstag
 OT Leibsch
 am 05.03. Frau Brigitte Neubüser zum 77. Geburtstag
 OT Neu Lübbenau

**Kindereinrichtungen und Schulen
 im Amt Unterspreewald**

**Grundschule Schönwald
 Klasse 2**



Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Schönwald

OT Waldow/Brand

Bilder-Vortrag zur Ortschronik

Am **Donnerstag, dem 19. Februar 2015** gestaltet Frau Ellen Pöschk einen Bilder-Vortrag aus der Ortschronik zu Höhepunkten des Dorflebens der Jahre 2008 - 2014.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Waldow/Brand
Beginn: 19:00 Uhr

Interessenten sind herzlich eingeladen.

Kleemann
Ortsvorsteher Waldow/Brand

Stadt Golßen

10. Golßener Weihnachtsbaumzündeln

Ohne Weihnachtsbäume

Seit 2006 feiern die Golßener die nordische Tradition des „Knutfestes“, als „Weihnachtsbaumzündeln“. In Skandinavien wird das Fest im Januar gefeiert. Dann werden die Kerzen und der Schmuck von den Weihnachtsbäumen entfernt. Anschließend werden die Bäume aus der Wohnung befördert und auf einem großen Feuer verbrannt. Wie in den vergangenen neun Jahren sollte das große Golßener Weihnachtsbaumverbrennen auch in diesem Jahr begangen werden.

Doch kurz vor dem Fest sorgte ein Schreiben des Landesumweltamtes für große Aufregung. Demnach ist das Verbrennen von Weihnachtsbäumen verboten.

Damit begann für die Kameraden und Vereinsmitglieder ein echter Kraftakt. Plakate wurden geändert, die Bürger informiert, die Presse benachrichtigt und vor allem musste ganz viel Holz herangeschafft werden. In den letzten Jahren hatten wir leider oft wenig Glück mit dem Wetter. Aber immerhin in diesem Punkt verhiess der Blick auf den Wetterbericht gute Bedingungen. Temperaturen knapp um die Null Grad und nach tagelangem Dauerregen etwas Sonne.

Trotz des Trubels bei den Vorbereitungen und der noch zu Hause liegenden Weihnachtsbäume kamen pünktlich um 17 Uhr aus allen Ecken des Ortes Golßener und ihre Gäste zum Festplatz im Park. Das wunderschöne Feuer, die kulinarischen Angebote, auch vom Anglerverein, und die musikalische Unterhaltung sorgten dafür, dass eine feierliche und fröhliche Stimmung aufkam.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei folgenden Unternehmen und Personen für die Hilfe und Unterstützung bedanken: Baugeschäft Mann und Sohn GbR, BHG Handelszentren GmbH Golßen, Sportverein SV 1885 Golßen e. V., Elektromeisterbetrieb Michael Freitag Altgolßen, Golßener Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. Produktions KG, dem Golßener Angler e. V., der Amtsverwaltung und dem dazugehörigen Bauhof.

Natürlich danken wir auch allen Besuchern und Helfern für diesen wunderschönen Abend und freuen uns auf ein Wiedersehen beim Osterfeuer am Gründonnerstag und nach gekläarter, eindeutiger Rechtslage hoffentlich auch beim 11. Golßener Weihnachtsbaumzündeln im Januar 2016.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Golßen und der Verein Freiwillige Feuerwehr 1902 Golßen e. V.

Projekttag in Schönwalde 21.01.15

Thema: Feuer

Die Brandschutzziehung haben Daniel,

Steffi und Franzi von der Feuerwehr

Unterspreewald durchgeführt

erklärt wurde uns der

- **Ärmelfest** - immer die Ärmel hochziehen beim Streichholz anzünden.

- **Wassertest** - immer ein Glas Wasser in der Nähe haben.

- **Haartest** - die Haare immer zusammen binden

Es wurde uns erklärt das z.B Stoff schnell und ein Topfkrautzer (Metall) gar nicht brennt, das man ein Streichholz quer ins Wasser zum Löschen legt und wie man eine Kerze anzündet und wieder löscht

- Notruf: 112 wer, wo, was, wie viele warten
Es hat uns allen ganz viel Spaß gemacht!

WIR DANKEN DEM TEAM

Thema Feuer

Ärmelfest
immer die Ärmel hochziehen beim Feuer anzünden

Wassertest
immer ein Glas Wasser in der Nähe haben

Haartest
immer die Haare zusammen binden damit sie kein Feuer fangen

Ein Streichholz quer ins Wasser legen zum Löschen

Wie zünde ich eine Kerze an und wie wieder aus?

Notruf 112
wo
wer
was

Stoff brennt schnell und Metall-topfkrautzer gar nicht

Was mache ich mit einer Wolldecke wenn es brennt

Das alles haben wir am 21.01.15 erklärt bekommen. Danke Daniel, Steffi und Franzi von der Feuerwehr Unterspreewald für die tolle Brandschutzziehung

ES HAT UNS ALLEN VIEL SPASS GEMACHT

Informationen aus der Stadtbibliothek

In der Stadtbibliothek Golßen kann gerätselt und gedichtet werden. Unter dem Thema:



„Alles in Bewegung“

gilt es fehlende Wörter zu ergänzen und das richtige Lösungswort zu ermitteln.

Außerdem kann ein kleines Gedicht zum Thema verfasst werden.

Die Rätselbögen gibt es in der Bibliothek, wo sie bis zum **17. März 2015** wieder abgegeben werden können.

Stadtbibliothek Golßen

Stadtwall 8

15938 Golßen

Tel.: 035452 17816

Öffnungszeiten:

Mo. 12.00 - 16.00 Uhr

Di. 09.00 -12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 10.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Auf viele Rätselfans freut sich die Stadtbibliothek Golßen

Der Seniorenbeirat lädt recht herzlich ein!

Zu einem interessanten Reisebericht über Israel vorgetragen von Herrn Schultke.

Wo? Stadtbibliothek Golßen

Beginn: 14.00 Uhr

Anmeldung: bis zum 23.02.2015

Vorankündigung!

Anlässlich der 25. Brandenburgische Frauenwoche findet die Frauentags-Feier

am 12. 03. 2015,

Wo? Gaststätte „Aldin“ in Golßen, statt.

Beginn: 14.00 Uhr

Anmeldung: bis zum 06.03.2015

Anmeldungen richten Sie bitte an folgende Telefonnummern:

Seniorenclub des DRK, Hauptstr. 35, Frau Labitzke

Tel.: 0151 54408889

Seniorentreff „Helios“, Bahnhofstr., Schwester Kerstin

Tel.: 0173 4323309

Seniorenverband, Frau Galley,

Brigitte Sauerbrei, Tel.: 035452 3034

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Brigitte Sauerbrei

Herzliche Einladung, Zum Ausklang der närrischen Zeit,

mit einem Unterhaltungsprogramm: mit Musik und Kabarett.

Wann? 19. 02.2015

Wo? Gaststätte Schiebsdorf

Beginn: 15.00 Uhr

Anmeldungen bitte bis zum 16.02.2015,

an Frau Labitzke, Senioren-Club des DRK, Golßen,

Tel.: 0151 54408889

Historisches

Aus dem Leben des Drahnisdorfer Schulmeisters 1655

In den Drahnisdorfer Visitationen vom 26. Januar 1655 hieß es, dass „Philipp Müller der Geburth von Drahnisdorf, dessen Vater auch allhier SchulMstr. gewesen, seines Handwerks ein Schneider, bald seinen Vater succediret [abgelöst] vermöge schriftl. Vocation [Berufung] subdato Drahnisdorff den 18. July ao. 1636, welche der damalige Pfarrer Caspary Maurery allein [ohne Patron oder Konsistorium] unterschrieben,“ Schulmeister geworden wäre.

Ein späterer Pfarrer, Johann Friedrich Neuber (1759 - 1837), teilte zusätzlich mit, dass „zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs ... die Pfarre viele Jahre vaccant [unbesetzt] gewesen, da dann der Gottesdienst vom Schulmeister mit Singen und Predigtlesen, andere Amtsfälle aber samt Beichte und Communion sind von dem Pastor aus Golßen verrichtet worden.“

Der Schulmeister Müller besaß ein eigenes Häuslein mit einer halben Hufe Acker im Dorf, wegen der seit Jahren ausgebliebenen Unterstützung durch die Herrschaften.

Deshalb hatte er seinen Sohn Christian Müller (um 1630/35 -1684) auf die Schule gesetzt, damit dieser die Jugend unterrichten möchte, zumal er solches wegen der beschwerlichen Ackerarbeit nicht immer tun könnte. Es hatten aber die von Adel seinen Sohn aus der Schule getrieben und vergangenen Herbst 1654 den Hirten hineingesetzt.

Anlässlich der Visitation ist dieser Punkt dann behandelt worden. Es solle, „So lange der Schulmeister auf seinem eigenen Häußlein wohnet, er seinen Sohn auf der Schule sitzen zu lassen befugt seyn, und wollen die Gerichts Junckern dem Hirten ehstens ein wüstes Bauer Hauß [aus dem 30jährigen Krieg] zu richten lassen; hingegen der Schulmeister mit allem fleißig, jeden Vormittage 3 Stunden und Nachmittage wieder 3 Stunden abwarten und selbst in die Schule die Jugend zu unterweisen gehen, oder wenn er verhindert wird, solches durch seinen Sohn verrichten lassen will, und soll deswegen der Sohn sich stets einheimisch halten oder so bißweilen vorfallende Reisen dem Vater melden, daß nie mahlen an der Schule was versäümet werde. Auch soll der SchulMstr. nebst seinem Sohne das Schulgebäude in acht zu nehmen schuldig seyn, damit es nicht muthwillig verwahrloset werde.“

Der Schulmeister und Schneider Philipp Müller beklagte weiter, „daß die Bauern zu Drahnisdorff von ihm jährl. Leinkauff begehren und hat auch sein Vater hiebevorn ihnen einen halben Thaler und ein halb Fäßlein Bier geben müssen.“

Auch sollte er in Liedekahle das Läuten verrichten, was natürlich nicht in beiden Dörfern gleichzeitig durch ihn zu bewerkstelligen sei. Von diesen Beschwerden ist der Schulmeister dann aber befreit worden.

„Des Schulmeisters AmtsVerrichtung war, in der Kirche Singen, wenn der Pfarrer nicht zu gegen lesen, Schule halten, Morgends, Mittags und Abends Läuten, in der Fasten in matre und Filial [Liedekale] 3 Tage die Woche Salve halten auch zur Hochzeit bitten und Gevatter-Briefe schreiben“ Dafür bekam er an Besoldung von den zwei adeligen und den sechs Bauerngütern 21 Scheffel, 13 1/2 Metzen Korn sowie von den zehn Kossäten zusammen 30 Brote. Die 16 Höfe in Liedekahle mussten insgesamt 17 Scheffel und 2 Viertel Korn geben.

Darüber hinaus erhielt er auch Holz und zwei Ostereier von jeder Wirtschaft. Ein wenig Geld konnte er für die Amtshandlungen verlangen. Z.B. für jeden Gevatterbrief schreiben 1 Groschen, von jedem Knaben in der Schule im Quartal 3 Groschen, für einen Krankenbericht 1 Groschen, bei jeder Hochzeit 1 Groschen, die Mahlzeit und ein „Tücherl“, vom Kirchgang einer „Sechswöchnerin“ 6 Pfennige und bei Begräbnissen je nach Aufwand zwischen 1 Groschen, 6 Pfennigen und 8 Groschen.

Doch bald scheint der Schulmeister gestorben zu sein, denn „Anno 1660 ist Christian Müller Custus worden zu Großziescht,

sein Vater ist gewesen Philipp Müller, Custus zu Drahnisdorf.“ Der Sohn konnte seinen Lebensunterhalt in Groß Ziescht offensichtlich stabilisieren. Er hatte ein Einkommen von sieben Gulden, 40 Scheffel Korn, 69 Broten, Eier und bekam ebenfalls Gebühren für bestimmte Tätigkeiten.

Er sollte dafür „die Jugent in den zehen Geboten, Glauben und Vaterunser vleissig unterweisen, auch die deutschen Lieder lernen und sich in allweg des Befehls der Visitatoren halten.

So ein Mensch verstirbt, soll die Leich mit ... Christlichem deutschen Gesang in beysein des Pfarrers und Custers ehrlich begraben werden.“

So hieß es in der „Generalia des Cüster Ampts.“

Außerdem bekam der Schulmeister einen Kossätenhof, den er zusätzlich bewirtschaften konnte. Er war damit in der Solm'schen Standesherrschaft Baruth weitaus besser versorgt als im zerplitterten Niederlausitzer Drahnisdorf des 17. Jahrhunderts.

Dr. Michael Bock

Sonstige Informationen

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	01.03. - 13.03.2015
Biebersdorf	16.03. - 27.03.2015
Groß Leine u. Dollgen	30.03. - 03.04.2015
Glietz	02.02. - 06.02.2015
Gröditsch u. Leibchel	09.02. - 13.02.2015
Schlepzig	16.02. - 27.02.2015
Schuhlen-Wiese	16.02. - 27.02.2015
Klein Leuthen	16.02. - 27.02.2015
Kuschkow	16.02. - 27.02.2015
Klein Leine	16.02. - 27.02.2015

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel: 0355 5829-0
Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger
Tel.: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak
Tel.: 01520 5216267

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich **an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2
OT Krausnick
15910 Krausnick- Groß Wasserburg
Tel.: 0176 20555616 (Bereitschaftsdienst)

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Hinweise zu den Abschlagszahlungen der Trink- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau macht seine Kunden darauf aufmerksam, dass die Abschläge der Trink- und Abwassergebühren bitte unbedingt **unter Angabe der jeweiligen Rechnungs-, beziehungsweise Kundennummer** zu überweisen sind. Es wird auch die Möglichkeit zum Lastschriftzug entsprechend der Gebührenbescheide angeboten. Der Einzug Ihrer Gebühren kann beim Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, in 15913 Märkische Heide beauftragt werden. Der Auftrag sollte die Kundendaten und die Rechnungsnummer, die Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Sie können das entsprechende Formular unter 035471 851-15 oder 035471 851-16 telefonisch anfordern. Die Nutzung des Einzugsverfahrens spart Zeit und Geld.

Informationen zum Zählerwechsel im Bereich des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,
im Verbrauchsjahr 2015 werden die Hauptwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Verbandes in den betreffenden Haushalten durch Herrn Frank Lanto (Sanitär und Heizung), und durch den Mitarbeiter Herrn Roland Krüger ausgewechselt. Beide Kollegen verfügen über einen Dienstausweis.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Hauptzähler mit einem KFR-Ventil, einem Druckminderer sowie einem Filter zu installieren sind, auch Unterzähler sind mit einem KFR-Ventil zu versehen. Dies wird in den Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas und Wasserfaches (DVGW) zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für die o. g. Ersatzteile werden jedoch nicht erstattet, da dies Bestandteile der Kundenanlage sind.

Bitte prüfen Sie Ihre Unterwasserzähler (Gartenwasserzähler), die Eichfrist beträgt **6 Jahre**.

Abgelaufene Unterzähler können bei der Endabrechnung 2015 nicht berücksichtigt werden. **Für den Wechsel dieser Zähler ist jeder Kunde selbst verantwortlich.**

Sie können die Zähler durch die im Installateurverzeichnis Wasser des Verbandes eingetragenen Unternehmen wechseln lassen:

Frank Lanto

Sanitär & Heizung
Guhleiner Dorfstraße 8
15913 Schwielochsee Tel.: 035478 615

Heizung & Sanitär Baschin

An den Wiesen 6a
OT Gröditsch
15913 Märkische Heide Tel.: 035476 3114

Gallus & Neumann GbR

Bergstraße 41
15910 Schlepzig Tel.: 035472 458

Werden die Zähler durch andere Installateurunternehmen gewechselt, können diese nur berücksichtigt werden, wenn Sie dies dem Verband schriftlich anzeigen. Der Zähler muss durch den Verband abgenommen und verplombt werden. (Dies erfolgt kostenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung TAZ Dürrenhofe/Krugau, 23.11.2010)

Terminvereinbarungen können Sie mit dem Beauftragten des Verbandes Herrn Krüger unter der Tel.-Nr.: 01520 5210557 treffen.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Elternbrief 21: 2 Jahre, 6 Monate Beim Arzt und im Krankenhaus

Bisher ging Phillip gerne zur Kinderärztin, aber jetzt wehrt er sich sogar gegen das Abhören mit Händen und Füßen. Verständnisvolle Kinderärzte mildern die Angst, indem sie einzelne Untersuchungen erst einmal an Mama, Papa oder dem Teddy vormachen. Für Kinder ist das eine gute Möglichkeit, sich der Situation probeweise zu nähern: Erst wird ihr Liebstes der Gefahr ausgesetzt und dann erst sie selbst. Schon vor dem Arztbesuch können Sie mit Ihrem Kind über das reden, was der Arzt wahrscheinlich machen wird. Oder Sie schenken ihm einen richtigen Arztkoffer - ausführlich zu spielen, was der Doktor macht, hilft, die Angst in den Griff zu kriegen.

Wenn ein Kind ins Krankenhaus muss, ist die ganze Familie in Aufregung. Heute bieten die meisten Krankenhäuser die Möglichkeit, dass Eltern - auch nachts - bei Ihrem Kind bleiben können. Trotzdem bleibt die Sorge, ob alles gut gehen wird. Lassen Sie sich vom Arzt genau informieren, damit Sie wissen, was auf Sie und Ihr Kind zukommt. Ihr Kind hat wahrscheinlich Angst vor dem, was mit ihm geschieht, und vielleicht auch vor der fremden Umgebung.

- Sprechen Sie schon vorher mit Ihrem Kind über den Krankenhausaufenthalt. Bilderbücher und Arztkoffer können dabei helfen.
- Nehmen Sie vertraute Dinge von zu Hause mit: Das Plakat aus dem Kinderzimmer, das geliebte Schmusetier, Pappas Hut oder Mamas Schal sind Sachen, die auch im Krankenhausbett ein bisschen Zuhause verbreiten.
- Machen Sie einen Besuchsplan und einen Plan für zu Hause. Besonders, wer mehr als ein Kind hat oder beruflich fest eingespannt ist, muss seine Zeit gut einteilen. Vielleicht können Oma, Opa, Paten oder Nachbarn einspringen - am besten nacheinander und nicht alle auf einmal.

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

IMPRESSUM

VERLAG WITTICH

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Leben und Arbeiten im Landkreis Dahme-Spreewald

Chance 2015! JOB - FAMILIE - ZUKUNFT

Samstag, 28. Februar 2015
10:00 - 14:00 Uhr

OSZ Königs Wusterhausen
Brückenstraße 40, 15711 Königs Wusterhausen

> Mehr als 50 regionale Unternehmen
und Ansprechpartner aus den Bereichen
Wohnen / Arbeit / Freizeit



Chance 2015! JOB - FAMILIE - ZUKUNFT

Ihr Karrierestart:

- Angebote für berufliche Veränderung: Arbeitsmarkt- und Karriereberatung
- Live-Vermittlung: aktuelle Stellenangebote
- MeetTheBoss
- Fachvorträge
- Unternehmensnachfolge/Existenzgründung

Ihr Lebensplan:

- Gesundheitsmanagement
- Typberatung
- Informationen zu Wohnsituation, Kinderbetreuung

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Samstag, dem 7. März 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 24. Februar 2015

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom 13./14.02. bis zum 17./18.04.2015 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2015 sind:

- **AKTUELLES:**

Bundeswaldinventur (Ergebnisse für Brandenburg), Holzmarkt, Pflichtbeiträge u. a.

- **FORST-FÖRDERRICHTLINIE:**

Änderungen ab 2015, Antragstellung u.a.

- **WAS TUT SICH BEI DER JAGD IM WALD?**

Rechte, Pflichten, Ziele - Jagd als Dienstleistung für Grundeigentümer

- **WALDBAU:**

Seltene und nichtheimische Baumarten, Auswirkungen des Klimawandels, Klimaresistenz

- **KULTURPFLEGE, JUNGBESTANDSPFLEGE, LÄUTERUNG**

- **EXKURSION:**

Kulturpflege und Jungbestandspflege in der Praxis

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnahmebeitrag beträgt 35 EUR. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Süd:

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Treuenbrietzen (Spinner)	Restaurant Sonneneck	13.02./14.02.	14929 Treuenbrietzen Großstraße 88
Luckenwalde (Febel)	Gaststätte Weidmannsruh	20.02./21.02.	14947 Nuthe Urstromtal OT Frankenförde In der Aue 1
Doberlug-Kirchhain (Setzer)	Gaststätte Pechhütte	20.02./21.02.	03238 Finsterwalde OT Pechhütte Hauptstraße 41
Königs Wusterhausen (Febel)	Alter Krug Kallinchen	27.02./28.02.	15806 Zossen OT Kallinchen Hauptstraße 15
Spremberg (Spinner)	Feuerwehrdepot Terpe/Heimatverein	06.03./07.03.	03130 Spremberg OT Terpe Pulsberger Weg 1
Cottbus/Drebkau (Spinner)	Bürgerhaus Kausche	20.03./21.03.	03116 Drebkau OT Kausche An den Steinen 7
Senftenberg (Setzer)	Gaststätte Zur Linde	20.03./21.03.	01945 Hohenbocka Dorfau 9
Elsterwerda (Setzer)	Gaststätte Zum Goldenen Löwen	27.03./28.03.	04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16
Reuthen (Spinner)	Wolfshainer Hof	27.03./28.03.	03130 Tschernitz OT Wolfshain Dorfstraße 1
Luckau/Dahme (Febel)	Gaststätte Zum Heideblick	27.03./28.03.	15926 Langengrassau Luckauer Straße 33a
Dahmetal (Febel)	Vereins- und Gemeindehaus	17.04./18.04.	15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6 (hinteres Gebäude)

Jobmesse - Chance 2015 im Landkreis Dahme-Spreewald

Das Jobcenter LDS und der Geschäftsstellenverband LDS der Agentur für Arbeit Cottbus führen erstmals in diesem Jahr eine große Jobmesse - **Chance 2015** im Landkreis Dahme-Spreewald durch.

Diese soll als Leuchtturm in der Region zukünftig einmal jährlich durchgeführt werden. Der Themenschwerpunkt bezieht sich auf die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Neben Bestandskunden des Jobcenters und der Agentur sollen vor allem interessierten Bürgerinnen und Bürger, welche täglich lange Pendelwege haben oder vor längerer Zeit der Region den Rücken gekehrt haben, die Möglichkeit haben nach potentiellen Arbeitgebern unserer Region Ausschau zu halten und ggf. Überlegungen anstellen zurückzukehren.

Stattfinden wird die Jobmesse mit **über 50 Akteuren** diese Jahr im

OSZ LDS in Königs Wusterhausen
am Samstag, dem **28. Februar 2015**
von **10:00 bis 14:00 Uhr**.

Die Oberförsterei Luckau informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus aktuellem Anlass möchte ich Sie über folgende Sachverhalte informieren:

• **Waldbrandvorbeugung/Neue Waldbrandgefahrenstufen**
Gemäß Landeswaldgesetz ist der Waldbesitzer verantwortlich für den vorbeugenden Waldbrandschutz. Die Anlage und Unterhaltung der Waldbrandwundstreifen im Zuständigkeitsbereich wird nicht von der Oberförsterei Luckau durchgeführt. Seit dem 01.03.2014 gelten in Brandenburg neue Waldbrandgefahrenstufen:

- 1 sehr geringe Gefahr
- 2 geringe Gefahr
- 3 mittlere Gefahr
- 4 hohe Gefahr
- 5 sehr hohe Gefahr

Die aktuellen Gefahrenstufen sind im Internet unter <http://forst.brandenburg.de> im Themenbereich Waldschutz sowie im Videotext des RBB auf Seite 188 ersichtlich.

• **Motorsägenlehrgänge**

Die Oberförsterei Luckau beabsichtigt wieder, eintägige Lehrgänge zum sicheren und effektiven Umgang mit der Motorsäge anzubieten. Zielstellung ist die Vermeidung von Unfällen sowie materialschonender Einsatz und Pflege der Motorsäge. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Privatwaldbesitzer und ist kostenpflichtig. Die Mindestzahl zur Durchführung liegt bei 10 Personen. Die Teilnahme am Lehrgang berechtigt nicht zur Brennholzwerbung im Landeswald. Interessenten können zu den Dienstzeiten in der Oberförsterei Luckau (03544/557300) weitere Details erfragen.

• **Faltblatt: „Gartenabfälle gehören nicht in den Wald“**

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat im vergangenen Jahr ein entsprechendes Faltblatt zum Thema herausgegeben. Dieses liegt im Rathaus / Amtssitz aus bzw. kann im Internet unter <http://forst.brandenburg.de> im Themenbereich „Waldschutz“ eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird gut verständlich informiert, welche negativen Auswirkungen Gartenabfälle im Wald verursachen. Jeder, der Gartenabfälle im Wald entsorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Schützen wir unseren Wald - für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten!

• **Sturmschäden**

Waldbesitzern wird empfohlen, nach Wind- und Sturmereignissen umgehend ihren Wald auf eingetretene Schäden zu überprüfen. Wichtig sind insbesondere das Freiräumen der Waldwege

ge sowie die Kontrolle der Wildschutzzäune. Bei umfangreichen Baumwürfen sollte der zuständige Revierförster (s.u.) sofort informiert werden.

• **Holzeinschlag**

Gegenwärtig führen wieder viele Waldbesitzer umfangreiche Holznutzungen in Form von Kahlhieben durch. Kahlhiebe sind nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch mit vielen Nachteilen für die Waldbesitzer behaftet. Die individuelle Entscheidung über die Art der Nutzung seines Waldes trifft letztlich allein der Waldbesitzer. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes sind jedoch zu beachten! Verboten sind alle Holzerntemaßnahmen, die **freilandähnliche Verhältnisse** bewirken! Diese können in bestimmten Fällen schon ab 2.000 m² Kahlhieb und nicht erst über 2 ha (20.000 m²) - wie häufig angenommen - vorliegen! Eine Beratung vor der Holznutzung durch Ihren zuständigen Revierförster (s.u.) ist in jedem Falle hilfreich und dazu noch kostenlos! In diesem Jahr besteht die Möglichkeit, über die Waldpflege bei guten Holzpreisen attraktive Einnahmen zu erzielen.

• **Ansprechpartner**

Waldfried Niechciol

0172 3144020 Gemarkungen Groß Wasserburg,
035472 656694 Krausnick, Leibsch, Neuendorf am See,
Neu Lübbenau, Rietzneuendorf, Friedrichshof, Schlepzig und Staakow

Christian Göhler

0162 2776214 Gemarkungen Freiwalde, Schönwalde,
035475 804705 Waldow/Brand und Reichwalde

Sven Lehmann

0173 1598106 Gemarkungen Niewitz, Kasel-Golzig,
03546 2788735 Zauche und Schiebsdorf

Detlef Seidlitz

035452 17594 Gemarkungen Falkenhain, Schäcksdorf,
0173 1589451 Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Golßen,
Altgolßen, Mahlsdorf, Sellendorf, Hohen-
dorf, Zützen und Gersdorf

Olrik Pörtner

035452 15257 Gemarkungen Drahnisdorf, Krossen und
0173 1533165 Jetsch

Vereine und Verbände

DRK Seniorenclub Golßen

Hauptstr. 35
15938 Golßen
Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Monat Februar 2015

09.02.2015	Geburtstag des Monats
10.02.2015	Spielenachmittag
12.02.2015	VHS „Lausitzer Landrücken“
16.02.2015	Gemeinsames Singen
17.02.2015	Spiele und Skat
19.02.2015	Evergreen's und Shanty's (fröhlicher Nachklang zum Aschermittwoch) - Gaststätte Schiebsdorf -
23.02.2015	Gemeinsames Singen
24.02.2015	Spielenachmittag
26.02.2015	14:00 Uhr Bibliothek Reisebericht/Hr. Schultke

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 14:00 Uhr, bei Skat um 12:30 Uhr.

Das DRK-Team

Achtung! Einladung

Die besten Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag übermitteln Ihnen auf diesem Wege die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz.

Für alle Geburtstagskinder im Monat Dezember 2014 und Januar 2015 findet die Geburtstagsfeier am Montag, dem 09.02.2015, um 14:00 Uhr im Seniorenclub statt.



Das DRK-Team



Männer-Gesang-Verein Golßen 1867 e. V.

Jahreshauptversammlung Einladung

Zur Jahreshauptversammlung des Männergesangvereines am

Dienstag, dem 24.02.2015, um 19.00 Uhr

in der Gaststätte „Albrecht“ in Prierow sind alle Mitglieder des Vereines herzlich eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen die Berichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes.

Auch im Jahr 2015 treffen sich die aktiven Sänger zu den Übungsstunden jeden Dienstag um 19.30 Uhr im Vereinszimmer „Liebes Ecke“ in der Hauptstraße.

Wolfgang Möller
Vereinsvorsitzender

Fußball - Monat Februar 2015

Testspiele - Männer

Sa., 14.02.2015

14.00 Uhr SG Glienicke (bei Zossen) - SV Golßen I

So., 22.02.2015

14.00 Uhr SV Golßen II - SSV Lübbenau

Punktspiele - Männer

Sa., 21.02.2015

14.00 Uhr SV Golßen I - Eintr. Ortrand

Sa., 28.02.2015

15.00 Uhr Hertha Finsterwalde - SV Golßen

So., 01.03.2015

15.00 Uhr SV Golßen II - GW Schlepzig

Sa., 07.03.2015

15.00 Uhr SV Golßen I - Hohenleipisch II

So., 08.03.2015

15.00 Uhr Lok Calau II - SV Golßen II

So., 15.03.2015

15.00 Uhr Kasel-Golzsig - SV Golßen II

Punktspiele - Nachwuchs 2015

Nachholspiel:

So., 08.03.2015

10.00 Uhr B-J. Friedersdorf/Oppelhain/Hohenleipisch - SV Golßen

So., 15.03.2015

09.00 Uhr D-J. SV Golßen - Gr. Leuthen/Wittmdf. I

10.30 Uhr B-J. SV Golßen - SpVgg. Finsterwalde/Sonnenwalde



SV Wacker 21 Schönwalde e. V.

Bahnhofstraße, 15910 Schönwalde,
OT Schönwalde

Sektion Tischtennis

Verantwortlicher und Trainer: Sven Gratzias

E-Mail: tt-schoenwalde@t-online.de

www.wacker-schoenwalde.de

Neues vom Tischtennis: Nach den Winterferien geht es am Dienstag, den 10.02.2015 mit dem Training innerhalb der „Tischtennis-AG“ sowie des Sportvereines weiter.

1. Trainingszeiten immer dienstags

Tischtennis-AG: 14.30 - 16.15 Uhr

TT-Vereinstraining: 16.15 - 19.00 Uhr

Am Samstag wird zudem ein TT-Leistungstraining durchgeführt, um ausgewählte Spieler speziell fördern und sich weiterentwickeln lassen zu können.

2. Punktspiel-Termine

Dienstag, den 10.02.2015, ab 17.15 Uhr

2. Jugendmannschaft SV Wacker 21 Schönwalde gegen 1. Jugendmannschaft

Heimspiele im Monat Februar 2015:

Samstag, den 14.02.2015 ab 10.00 Uhr

SV Wacker 21 Schönwalde 1 gegen SV Teupitz/Groß Köris

SV Wacker 21 Schönwalde 2 gegen WSG 81 Königs Wusterhausen 2

Ab ca. 11.45 Uhr:

SV Wacker 21 Schönwalde 2 gegen SV Teupitz/Groß Köris

SV Wacker 21 Schönwalde 1 gegen WSG 81 Königs Wusterhausen 2

Auswärtsspiele im Monat Februar 2015:

Sonntag, den 15.02.2015 ab 10.00 Uhr

Beide Jugendmannschaften treffen in Dahme auf die Jugendmannschaften des TSV Empor Dahme und des SC Einheit Luckau.

Sonntag, den 22.02.2015 ab 10.00 Uhr

Beide Jugendmannschaften treffen in Neu Lübbenau auf die Jugendmannschaften Leibschers SC 2 und 3.

Wir würden uns freuen, wenn einige Eltern und/oder interessierte Zuschauer am Samstag, dem 14.02.2015 unsere Jungs in den Heimspielen unterstützen würden.

Sportliche Grüße

Sven Gratzias

Telefon: 03546 8111

(Abteilungsleiter und Handy: 0176 32074254

Lizenz-Trainer für Tischtennis)

E-Mail: tt-schoenwalde@t-online.de

Freiwillige Feuerwehr 1902 Golßen e. V.

<http://www.feuerwehr-golssen.de>

verein@feuerwehr-golssen.de

Der Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr 1902 Golßen e. V. lädt alle Mitglieder zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2015, um 19.00 Uhr ein. Sie findet in der Gaststätte Albrecht, Inhaber Schade, in Prierow statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung Beitragskassierung für laufendes Jahr (notwendig für Stimmrecht)
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenwartin
6. vollständige Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über Beitrags-, Geschäfts- und Wahlordnung als Anlagen zur Satzung
- 7a. ggf. anteilige Beitragserstattung nach Beschluss neuer Beitragsordnung (insbesondere bei Ehepaaren)
8. Haushaltsplanung 2015
9. Veranstaltungen 2015

- 10. Ausflug/Sommerfest 2015
 - 11. Wahl einer Kassenprüfungskommission 2015
 - 12. Verschiedenes
 - 13. Verabschiedung
- Ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgerecht beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Roy Mann
Vorsitzender



Dorfgemeinschaft Altgolßen e. V.

Termine im Feb./März.:

13.02., 18 Uhr	Carport-Bungalow Einsatz
28.02., 9 bis 12 Uhr	Papier
06.03., 18 bis 23 Uhr	Frauentagsüberaschung
20.03., 18 Uhr	Carport-Bungalow Einsatz

Zampern in Altgolßen!

21.02.2014

Treffen 9:30 Uhr (Grundstück)
Start 10:00 Uhr - Gäste willkommen!!!

Neue Strasse komplett - Poststrasse - Dorfstr. Ri. Sellendorf - Wiesenweg - Dorfstr. Ri. Golssen rechts - zurück Ri. Spielplatz - Dorfstr. 55 - Schluss)
Bilder & Infos tagesaktuell im Internet: www.altgolssen.de



Auf zur Schleppziger Fastnacht 2015

13.02.2015
20.00 Uhr Tanz für Jung und Alt mit der Band „OLD-STARBAND“

14.02.2015
08.30 Uhr Zampern der Jugend
21.00 Uhr Disco mit DJ „Pit-T“

15.02.2015
08.30 Uhr Zampern der Verheirateten
21.00 Uhr Disco mit DJ „Pit-T“



16.02.2015
14.00 Uhr Rosenmontagsumzug
anschließend Tanz mit den Goyatzer Blasmusikanten
20.00 Uhr Disco mit DJ „Pit-T“

21.02.2015
21.00 Uhr Eierkuchenball der Jugend
Öffentliche Disco mit DJ Marcel

22.02.2015
15.00 Uhr Kindertanz mit „Dudel-Lumpi & Dudeline“

Alle Veranstaltungen finden im Gasthof „Zum Unterspreewald“ statt

Es lädt ein der Schleppziger Fastnachtsverein

Fastnacht 2015 in Groß Wasserburg

- * 27.02. Fastnachtstanz mit Waldi
- * 28.02. Zampern, Treff 10.30 Uhr
- * 07.03. Eierkuchenball mit DJ Franzi



Feuerwehrverein Groß Wasserburg e. V.

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen**

(Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst	03544 50260
Funk:	0171 4690129

Wasserstörungsdienst für Bereich **TAZV Luckau**
für Havarien nach Dienstschluss 0800 8807088

TAZV Dürrenhofe/Krugau

Informationen unter der Rubrik: Vereine und Verbände!

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen Februar 2015

Monatsspruch Februar

*Ich schäme mich des Evangeliums nicht:
Es ist eine Kraft Gottes, die jeden rettet, der glaubt.
Römer 1,16*

Gottesdienste:

- 8. Februar Sexagesimae**
- 09.30 Uhr Schönwalde mit Abendmahl
- 09.30 Uhr Drahnisdorf
- 11.00 Uhr Zützen mit Abendmahl
- 15. Februar Estomihi**
- 09.30 Uhr Golßen
- 09.30 Uhr Kasel-Golzig mit Abendmahl
- 11.00 Uhr Altgolßen
- 11.00 Uhr Waldow mit Abendmahl
- 18. Februar Passionsandacht**
- 18.00 Uhr Golßen

22. Februar Invocavit

09.30 Uhr Freiwalde mit Abendmahl

11.00 Uhr Jetsch mit Abendmahl

25. Februar Passionsandacht

18.00 Uhr Golßen

1. März Reminiscere

09.30 Uhr Golßen

09.30 Uhr Waldow

10.00 Uhr Krossen (LKG)

11.00 Uhr Rietzneuendorf

11.00 Uhr Drahnsdorf

Weitere Termine im Februar:**Frauenkreis****des Pfarrsprengels Golßen:**

Mittwoch, 11.02., 14.00 Uhr

im Pfarrhaus Golßen

Frauenkreis Schönwalde:

Mittwoch, 11.02., 19.00 Uhr

im Paul-Gerhardt-Saal

Frauenkreis Kasel-Golzig:

Mittwoch, 11.02., 16.30 Uhr

im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Frauengesprächskreis:

Dienstag, 24.02., 19.00 Uhr

Im Pfarrhaus Golßen

Männerkreis:

Donnerstag, 12.02., 19.00 Uhr

im Pfarrhaus Golßen

Kirchenchorprobe Golßen:

Jeden Mittwoch, 19.00 Uhr

im Pfarrhaus Golßen

Gebetskreis:

Dienstag, 03.02., 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Zützen

Bibelkreis Krossen:

Termine bitte erfragen bei

Gerhard Bauer 035453 267

Bibelkreis Zützen:

Termine bitte erfragen bei

Pfarrer Wolf 035452 15538

**Möchten Sie gerne von Pfarrer Nikolitsch besucht werden oder mit ihm einen Gesprächstermin vereinbaren?
Bitte rufen Sie im Pfarramt Golßen an: 035452 717
Oder besuchen Sie die Sprechstunde:
Immer freitags von 9.00 bis 10.30 Uhr im Pfarramt Golßen, Schulstraße 13**



Kultur Lotse



für das Gebiet der Ämter und Städte Calau, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Altdöbern, Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Heideblick und Vetschau/Spreewald

Februar 2015 bis März 2015

Amt Burg (Spreewald)

7. Februar 2015, 15:00 Uhr

Winterwanderung: «Teuflisch Gutes im Winter»

Es geht zum Teufelsberg & Einblicke bei Stary lud Dissen, ab Heimatmuseum

8. Februar 2015, 09:00 Uhr

13. Frostwiesenlauf - www.frostwiese.de

Burg (Spreewald), ab Landhotel Burg

14./21./28. Februar 2015, 14:00 Uhr

Geführte Wanderung durch das 700-jährige Burg (Spreewald): Von slawischer Besiedlung, Preußenkönigen und Sagengestalten

3,00 EUR p. P., mit GästeCard frei

Burg (Spreewald), ab Touristinformation

22. Februar 2015, 13:00 Uhr

135. Zapust - Fastnachtsumzug

ca. 100 Paare in wendischer Tracht ziehen in Begleitung von Blasmusik durch das Dorf Dissen, Ausmarsch ab Hauptstraße 33

4. März 2015, 10:00/15:00/17:00 Uhr

Kreatives Gestalten von Terrakotta-Ostereiern

(Anmeldung erwünscht, 035606 256)

Dissen, Heimatmuseum

Stadt Calau

12. Februar 2015, 19:30 Uhr

Weiberfastnacht

Die Frauen der Stadt feiern in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18, die »Weiberfastnacht«. Bereits am Vormittag sind die Frauen des CCC wieder in der Stadt unterwegs, um dem »starken Geschlecht« die Krawatten abzuschneiden. Am Abend steigt die große Party! Einlass ist ab 18:30 Uhr.

www.ccc1978ev.de

13. Februar 2015, 14:00 Uhr

Seniorenfasching

in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

14. Februar 2015, 14:00 Uhr

Kinderfasching

mit dem Kinderprinzenpaar Leonie Sophie 1. und Konstantin 1. in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

14. Februar 2015, 19:30 Uhr

zur Abendveranstaltung des CCC

Das Prinzenpaar Linda 1. und Jan 1. lädt in die Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

16. Februar 2015, 19:30 Uhr

Rosenmontagsball

Den Abschluss der 37. Session bildet traditionell der Rosenmontagsball in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

3. März 2015, 08:00 Uhr

Großmarkt

„In Calau clever kaufen“ Aktion der Calauer Innenstadthändler:

Frühling & Osterhasenspurensuche

16. März 2015, 19:00 Uhr

Lesung »Sagen in Verbindung mit der Gegenwart«

Heimatstammtisch Nr. 146 des Calauer Heimatvereins im Hotel zur Post, Cottbuser Straße 30

28. März 2015, 20:00 Uhr

CAVEWOMAN

in der Calauer Stadthalle, Lindenstraße 18

Praktische Tipps zur Haltung und Pflege eines beziehungsstauglichen Partners - Sex, Lügen und Fernbedienungen! In dieser fulminanten Solo-Show rechnet Cavewoman Heike mit den selbsternannten »Herren der Schöpfung« ab.





Mal mit der groben Steinzeitkeule, mal mit den spitzen, perfekt gepflegten Nägeln einer modernen Höhlenfrau aber immer treffend und zum Brüllen komisch! Freuen Sie sich auf einen vergnüglichen Blick auf das Zusammenleben zweier unterschiedlicher Wesen.

Karten an allen bekannten Vorverkaufsstellen und Doreens Möbelgalerie in Calau Tel. 03541 2269, Eintritt: ab 24,00 EUR

Gemeinde Märkische Heide

13. Februar 2015, 19:30 Uhr

Fastnacht in Gröditsch

in der Gaststätte »Zum Dorfkrug«
mit der Gruppe »Zeitlos«

20. Februar 2015, 19:30 Uhr

Fastnacht in Biebersdorf

im Landgasthof
Tanz mit „Frank Jerol“

20. Februar 2015, 19:00 Uhr

Fastnacht in Leibchel

im Landgasthof „Zum neuen Krug“
Tanz mit Livemusik »Ines und Tom«

27. - 28. Februar 2015, 20:00 Uhr

Fastnacht in Alt-Schadow

in der Gaststätte „Zum Seeblick“
27.02. - Tanz mit „Referenz“
28.02. - Tanz mit „Chili“

27. - 28. Februar 2015, 20:00 Uhr

Fastnacht in Kuschkow

in der Gaststätte Hoffmann
27.02. - Tanz mit »KEINFISCH«
28.02. - Disco mit »DJ Pond«

28. Februar 2015, 19:00 Uhr

Eierkuchenball in Biebersdorf

im Landgasthof
mit der Gruppe „Interface“

1. März 2015, 11:00 Uhr

Frühschoppen in Kuschkow

in der Gaststätte Hoffmann
mit den »Goyatzer Blasmusikanten«

7. März 2015, 19:00 Uhr

Weiberfastnacht & Frauentagsparty in Pretschen

im Gasthaus Döring
mit der Diskothek „Generation“, Programm, Essen & Getränken ...

Stadt Lübben (Spreewald)

14. Februar 2015, 18:15 Uhr

Topspiel Handball - HC Spreewald gegen HSV Oberhavel

Ort: Mehrzweckhalle „Blaues Wunder“, Wettiner Straße 1

14. Februar 2015, 19:30 Uhr

»Zwischen Tür und Angel(a)« Kabarett mit Lothar Bölc

Was macht der Pförtner des Kanzleramtes, wenn er »allein zu Haus« ist? Schneidet er sich die Zehennägel, lässt er mittels Fernbedienung die Polter Ballett tanzen, durchleuchtet er sich selbst im Nacktscanner ... Falsch! Er regiert. Der Kabarettist, Lothar Bölc, alias Pförtner im MDR-Fernsehkabarett »Kanzleramt Pforte D«, stellt sich in seinem neuen Bühnenprogramm als eben dieser Pförtner selbst in Dienst als Kanzler. Denn in diesem Land wissen sowieso nur Taxifahrer, Friseure und vor allem Pförtner, wie man richtig regiert. Stellt sich nur die Frage: Wird der Pförtner als Kanzler scheitern oder gescheitert? In jedem Fall lautet die Antwort: Ja!

Ort: Wappensaal Schloss Lübben

Infos: www.luebben.de

21. Februar 2015, 14:00 Uhr

Weltgästeführertag zum Thema „Steine“

Die Lübbener Gästeführer des Bundesgästeführerverbandes Deutschland laden zum thematischen Stadtrundgang. Die Führung ist kostenlos.
Ort: Trutzer an der Stadtmauer

4. März 2015, 16:30 Uhr

Rabatz Puppentheater

Ort: Wappensaal Schloss Lübben

7. März 2015, 12:00 Uhr

Spreetreiben

Der Wasserwacht des Kreisverbandes Fläming-Spreewald e. V. veranstaltet gemeinsam mit den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lübben und Luckau das nunmehr schon traditionelle Spreetreiben.

Ort: SpreeLagune

7. März 2015, 19:30 Uhr

»Alles nur geklaut - Plagiate der Musikgeschichte«

Classic-Comedy-Show mit Felix Reuter. In keinem Lehrbuch, in keinem herkömmlichen Klassikkonzert erfährt man in so kurzer Zeit so viel über das Leben und die Musik der wohl berühmtesten Komponisten Europas. Es wird musiziert, geplaudert und gerätselt. Wie entstand Mozarts kleine Nachtmusik? Was wäre passiert, hätten sich Beethoven und Bach gekannt? Was hat Frank Sinatra mit Franz Liszt zu tun? - Vor niemandem macht Reuter halt und zeigt dabei seine eigene Version der klassischen Meisterwerke. Der Weimarer Pianist deckt auf, welche Melodien damals wie heute raffiniert geklaut wurden. Auf originelle Art präsentiert er dem Publikum, welche neuen Werke daraus entstanden sind.

Ort: Wappensaal Schloss Lübben

Infos: www.luebben.de



12. März 2015, 18:00 Uhr

Leben und Wirken des Jurek Becker

Mit Videovorstellung „Das Versteck“, in Zusammenarbeit mit der VHS.
Ort: Wappensaal Schloss Lübben

22. März 2015, 17:00 Uhr

Chorkonzert mit dem Kammerchor „Canzoneo“

Ort: Paul-Gerhardt-Kirche Lübben (Spreewald)
Infos: www.paul-gerhardt-luebben.de

29. März 2015, 19:00 Uhr

DANCE MASTERS! Best Of Irish Dance

DANCE MASTERS! erzählt die Geschichte des irischen Stepptanzes: Die Zeitreise beginnt Mitte des 18. Jahrhunderts, wandernde Tanzlehrer - sogenannte »Dance Masters« - reisten in Irland von Dorf zu Dorf und brachten der ländlichen Jugend das Tanzen bei. Sie kreierten Gruppen- und Solotänze und trugen untereinander öffentliche Wettbewerbe aus, die derjenige mit dem größten Repertoire an Schritten gewann. Die beeindruckendsten Szenen dieser hochprofessionellen Fußarbeit werden zusätzlich auf eine Videoleinwand projiziert. Livemusik mit typisch irischem Sound rundet diese hochkarätige Show ab. Und ganz nebenbei bringen stimmungsvolle Bilder den Besuchern den Zauber der »Grünen Insel« nah. Eine ausgezeichnet inszenierte Show, die traditionelle Elemente und Modern Entertainment perfekt verbindet und allabendlich wahre Begeisterungstürme auslöst!

Ort: Mehrzweckhalle „Blaues Wunder“, Wettiner Straße
Infos: www.luebben.com
Änderungen vorbehalten

Stadt Lübbenau / Spreewald

Ausstellungen:

10. Januar bis 31. Dezember 2015

Nikolaikirche

»...sie macht die Leute fröhlich« - Geschichte der Kirchenmusik.

Infos unter 03542 8567498.

11. Januar 2015 bis 25. März 2015

RathausGalerie der Stadt Lübbenau/Spreewald

»Lübbenau 700 - Fotos, Sprüche, Zitate«.

Auftragsarbeiten des Kalligrafen Ingo Schiege zu alten (Lübbenauer) Redewendungen und literarischen Erwähnungen sowie historische Lübbenauer Aufnahmen und Bilder aus dem Archiv von Otto Lange. Infos unter 03542 85 102.

11. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Spreewald-Museum Lübbenau

Stadtbummel - Lübbenau wird 700.

Die spannendsten Anekdoten erzählen die Dinge, die aufgehoben, gehütet und manchmal auch vergessen werden. Infos unter 03542 2472.

28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015

Medizinisches Zentrum Lübbenau

»Unbequeme Denkmale« und »Impressionen des Westens der U.S.A.«.

Schüler der Medienschule Babelsberg zeigen einerseits in Fotoreportagen, dass Denkmäler nicht immer den üblichen Erwartungen entsprechen. Andererseits gibt die Lübbenauerin Brunhild Buttgerit fotografische Einblicke in eine Region weit entfernt der Unseren. Infos unter 03542 871173.

4. März 2015 bis 18. Mai 2015

Medizinisches Zentrum Lübbenau

»Findet 7-70-700 Naturschätze Eurer Heimat Lübbenau!«.

Die Berlinerin Anneli Krämer entdeckt mit ihrer Kamera den Spreewald. Ausstellungseröffnung am 4. März 2015, um 13:00 Uhr. Infos unter 03542 871173.

Wiederkehrende Angebote:

Montag bis Sonntag, jeweils 11:00 und 13:00 Uhr - Grosser Spreewaldhafen

Gemütliche Winterkahnfahrten mit Glühwein und kuscheligen Decken. Dauer etwa 75 Minuten, bei Eisgang entfallen die Kahnfahrten. Infos unter 03542 2225.

Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr - Treffpunkt Spreewald-Touristinfo Naturerlebnistour »Wasserschlagwiese Lehde« oder »Dolzker Moorwiesentour«. Die Tour »Wasserschlagwiese Lehde« beginnt mit einer Einführung in das UNESCO Biosphärenreservat Spreewald und führt zur Wasserschlagwiese, erklärt Hintergründe zu deren Funktion und Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Abenteuerlich geht es auf der Dolzker Moorwiesentour zu - streifen Sie über Knüppeldamm und durch Wiesen. Infos unter 03542 892114.

Freitags, 14:00 bis 15:30 Uhr und Samstag, 11:00 bis 12:30 Uhr (07., 13., 20., 21. und 27. Februar 2015 sowie 06., 07. und 13. März 2015) - jeweils Treff Spreewald-Touristinfo Sagenhafter Spaziergang durch die Lübbenauer Altstadt. Auf dem Spaziergang erleben Gäste sagenhafte Figuren des mystischen Spreewaldes - gespielt und erzählt von Peter Lehmann. Infos unter 03542 3668.

Veranstaltungen:

Mittwoch, 11. Februar 2015, 19:00 Uhr

GLEIS 3/Atelier

Der Habicht - ein verfolgter Jäger

Themenabend des NABU zum Vogel des Jahres 2015. Infos unter 03542 403693.

Donnerstag, 12. Februar 2015, 20:00 Uhr

Kolosseum

Weiberfastnacht

Karnevalistisches Programm mit Musik und Tanz nur für Frauen. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu

Samstag, 14. Februar 2015, 20:00 Uhr

Kolosseum

Karnevalsparty zum 50-jährigen Jubiläum

Karnevalistisches, buntes Programm mit Tanzmusik und guter Stimmung. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu





Sonntag, 15. Februar 2015, 16:00 Uhr

Kolosseum

Seniorenkarneval

Buntes Programm des LKC, Tanzmusik der Niewitzer Blasmusikanten und von Andreas Schenker. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu

Montag, 16. Februar 2015, 20:00 Uhr

Kolosseum

Rosenmontagsveranstaltung

Buntes Programm, Tanzmusik und gute Stimmung. Infos unter Tel. 03542 888941, www.lkc.de.vu

Donnerstag, 19. Februar 2015, 20:00 Uhr

Schloss Lübbenau

SwingLaden Konzert

Zu Gast ist das »Benny Lackner Trio«. Infos unter Tel. 03542 8730.

Samstag, 21. Februar 2015, 21:00 Uhr

Kulturhof

Konzert »Tauschschemel«

»Tauschschemel« machen Mittelaltermusik, echte alte Stücke, Markt- und moderne Mittelalterrock, aber auch andere Traditionals wie Irish Folk und Tänze sowie moderne rockige Nummern. Tel. 03542 43441

Mittwoch, 25. Februar 2015, 09:30 Uhr

Bibliothek Lübbenau

»Mücke Mia auf Tour - Kinder entdecken Lübbenau«

Die Mücke Mia erlebt in ihrer Heimat kleine Abenteuer, bei denen das junge Publikum u. a. die Geschichte Lübbenaus, die Sagen des Spreewaldes sowie die Sehenswürdigkeiten der Spreewaldstadt entdeckt und spielerisch erforscht. Infos unter 03542 8721450.

Samstag, 28. Februar 2015

Grosser Spreewaldhafen

Schlachtfest

Infos unter Tel. 03542 2225.

Freitag, 6. März 2015, 18:00 Uhr

Kolosseum

Ladies-Night

mit Modenschau, Live-Musik, Fashion-Tombola und einer Überraschungsshow. Auch Männer sind herzlich eingeladen. Eintritt frei. Infos unter Tel. 03542 41159.

Samstag, 7. März 2015 ab 10:00 Uhr und

Sonntag, 8. März 2015 ab 11:00 Uhr

Spreewald-Museum

16. Lübbenauer Ostereiermesse

Die größte Ostereiermesse im Spreewald lädt zum Kaufen, Schauen und selbst Gestalten von traditionellen sorbischen Ostereiern ein. Infos unter Tel. 03542 2472.

Samstag, 7. März 2015, 21:00 Uhr

Kulturhof

Konzert »Shawue«

Die musikalische Ausrichtung von »Shawue« kann man als modernen deutschen Folk mit traditionellen Elementen bezeichnen. Die Texte und der melodiosere Messagefolk, gepaart mit einer großen Spiellust, sind das Markenzeichen der Band. Tel. 03542 43441

Nutzen Sie auch den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Lübbenau/Spreewald unter www.luebbenau-spreewald.de (Bereich Kultur) sowie den aktuellen Spielplan der Bunten Bühne Lübbenau unter www.buntebuehneluebbenau.de

Stadt Luckau

Niederlausitz Museum Luckau, Nonnengasse 1

Ausstellungen:

Luckau - Tor zur Niederlausitz, Mensch. Kultur. Natur.
Im Knast. Strafvollzug und Haftalltag in Luckau 1747 - 2005.
„Die Lust am Leben - Sächsische Lebensart in Preußen“

„Sammlung_Museum für Humor und Satire“, Nonnengasse 3, (Cartoon-lobby e. V.)

1. März bis 26. April 2015 Blätter, die die Welt bedeuten ...

Heinz Behling (1920 - 2003) - Klassiker der ostdeutschen Karikatur
Kein anderer Zeichner hat das Gesicht der DDR-Karikatur so geprägt wie der „Eulenspiegel“- Zeichner Heinz Behling.

18. Februar 2015, 19:00 Uhr

„Sieben Wochen ohne“

Gemeinderaum, Schulstraße 1, 15926 Luckau

28. Februar 2015, 15:30 - 19:30 Uhr

Käuzchenrufe im Mondschein - Ranger-Fußwanderung

15926 Luckau, Parkplatz Südpromenade (Naturwacht im Naturpark Niederlausitzer Landrücken, Alte Luckauer Straße 115926 Luckau OT Fürstlich Drehna)

1. März 2015, 11:00 Uhr

Begegnungen mit Heinz Behling

Nonnengasse 3 hinter der Kulturkirche, 15926 Luckau Öffentliche Gesprächs- und Diskussionsrunde zum Saisonstart im Museum.

8. März 2015, 11:00 Uhr

Frauentagsfeste mit Brunchbuffet

Schlossberg Luckau, Nordpromenade 20, 15926 Luckau
Die besondere Frauentagsfete bis 18 Uhr mit Sektempfang, Buffet, Musik, charmante männliche Bedienung, Live-Programmeinlagen und Überraschungsmomenten.

14. März 2015, 23:00 Uhr

SHADES OF BEAT - CLUBNACHT @ SCHLOSSBERG LUCKAU

Schlossberg Luckau, Nordpromenade 20, 15926 Luckau Tanzveranstaltung mit elektronischer Musik auf zwei Floors.





Amt Lieberose / Oberspreewald

8. Februar 2015, 13:30 Uhr

»Unterwegs in Wolfs Revier«

Wir erkunden den faszinierenden Lebensraum der Wölfe und entdecken mit etwas Glück die ein oder andere Spur.

Leitung: Uwe Pena, Wolfsbeauftragter

Treff: Schlosshof 1, Lieberose, 13:30 Uhr, Dauer 2,5 Stunden, Beitrag 7,00 Euro.

Maximale Teilnehmerzahl: 20 Personen.

Anmeldung ist erforderlich und möglich ab dem 28. Januar unter Tel. 033671 32788.

12. Februar 2015, 19:00 Uhr

»Baron von Mueller und das Ladies Leichhardt Search Committee«

mit Andreas Richter im Museum in Trebatsch

13. - 16. Februar 2015

137. Fastnacht & 59. Karneval in Straupitz

13.02. ab 19:30 Uhr Trachtenpolonaise mit LiveBand „NaUnd“, ab 22:00 Uhr Tanz mit „NaUnd“

14.02., 7:30 Uhr Treff zum Zampern, ab 21:00 Uhr Tanz mit „NaUnd“

15.02. Karnevalssonntag ab 13:30 Uhr Festansprachen auf dem Dorfplatz, anschließend Umzug, ab 15:00 Uhr Kindertanz, ab 19:30 Uhr Showprogramm und anschließendem Tanz mit „DiskoPond“

16.02., Verlängerter Frühschoppen ab ca. 12:00 Uhr im Gasthaus zur Byttna

16. Februar 2015, 14:00 Uhr

Rosenmontagsfeier im FiZ

Der OV des DRK lädt alle Faschingsfreunde zu einer zünftigen Rosenmontagsfeier mit einigen Überraschungen ein.

Jeder Gast sollte im Kostüm erscheinen.

ab 14:00 Uhr im FiZ Lieberose, Mühlenstraße 20

21. Februar 2015

Fastnacht in Goschen

Die Jugend des Ortes lädt zum Zampern und zum anschließenden Fastnachtstanz, mit einem kleinen Programm ein.

Treff zum Zampern: 09:00 Uhr am Festzelt, Beginn des Fastnachtstanzes: 19:00 Uhr im Festzelt

5. März 2015, 19:00 Uhr

»Einmal per Rad durch Australien«

Mit Tilmann Waldthaler im Museum in Trebatsch

Eintritt: 10,00 EUR

Amt Unterspreewald

12. Februar 2015, 19:00 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - Weiberfastnacht

Hier dürfen nur echte Weiber mitmachen und mitlachen. Ein humorvolles, witziges und spritziges Programm mit einer anschließenden Männerwette.

Ort: Treffpunkt Aldin, Golßener Carneval Club e. V.

Internet: www.gcc-golssen.de

13. Februar 2015, 20:00 Uhr

Fastnacht in Schlepzig - Tanz für Jung und Alt mit der „Old Star Band“

Ort: Gasthof „Zum Unterspreewald“, Fastnachtsgesellschaft Schlepzig e. V.

14. Februar 2015, 19:30 Uhr

41. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 3. Abendveranstaltung

Ort: Treffpunkt Aldin, Golßener Carneval Club e. V.;

Internet: www.gcc-golssen.de

15. Februar 2015, 19:00 Uhr

Fastnacht in Schlepzig - Tanz für Jung und Alt mit der „Disco mit DJ“

Ort: Gasthof „Zum Unterspreewald“, Fastnachtsgesellschaft Schlepzig e. V.

16. Februar 2015, 14:00 Uhr

Großer Schlepziger Rosenmontagsumzug

Mit knatternden Motoren und witzigen Gruppenbildern ziehen die Schlepziger Jecken durch den Spreewaldort.

Angeführt wird der lustige Zug vom Prinzen des Schlepziger Fastnachtvereins e. V. und der Blaskapelle. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Fastnachtsgesellschaft Schlepzig e. V.

16. Februar 2015, 18:00 Uhr

Fastnacht in Schlepzig - Tanz mit den „Goyatzer Blasmusikanten und DJ“

Ort: Gasthof „Zum Unterspreewald“, Fastnachtsgesellschaft Schlepzig e. V.

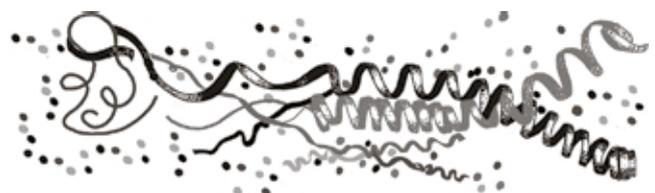
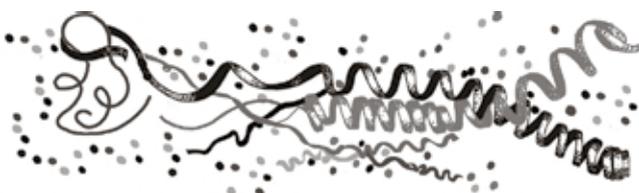
15. März 2015, 10:00 Uhr

Die Schlepziger Fischteiche und ihr Artenspektrum

Geführte Radtour - ein Erlebnis nicht nur für Vogelkundler!

Treff: Infozentrum des Biosphärenreservates Spreewald, Dorfstraße 52, 15910 Schlepzig, Dauer: ca. 3 Stunden, Naturwacht Brandenburg,

Tel: 035472 5230, Internet: www.naturwacht.de





21. März 2015, 11:00 Uhr

Saisoneröffnung am Schlepzig Weidendom

Erleben Sie die erste Kahnfahrt des Jahres und die Eröffnung der Saison 2015 am Weidendom. Die symbolische Rudelübergabe durch den Bürgermeister an die Fährleute ist das Startsignal an Gäste und Einwohner für eine erholsame Fahrt auf naturbelassenen Fließden des Unterspreewaldes. Mit der Präsentation der Spreewaldtracht durch den „Spreewald-Frauenchor“ und zünftiger Musik wird der Auftakt auf dem Brauereihof feierlich umrahmt.

Spreewaldbrauerei 15910 Schlepzig,
Dorfstraße 53
Tel: 0172 2679288

5. April 2015, 10:00 Uhr

Die Fischeiche von Schlepzig bis Lübben - geführte Radtour

Eine geführte Radwanderung um die Schlepziger Fischeiche nach Lübben. Welch ein Artenspektrum - nicht nur für Vogelkundler!

Treff: Infozentrum des Biosphärenreservates Spreewald, Dorfstraße 52, 15910 Schlepzig,

Hinweis: Räder sind bitte selbst mitzubringen!

Naturwacht Brandenburg, Tel: 035472 5230

Internet: www.naturwacht.de

Stadt Vetschau / Spreewald

14. Februar 2015, 20:11 Uhr

Karnevalsveranstaltung des Koßwiger Karnevalsclubs e. V.

Eintritt: 6,00 Euro, Kartenvorbestellungen unter Tel.: 035433 72331
Veranstaltungsort: Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“

24. Februar 2015, 18:30 Uhr

NS-Umbenennungen von Ortschaften und ihr Schicksal in der DDR

Dozent: Dr. Gero Lietz, Entgelt: 4,50 EUR
Veranstaltungsort: Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9

15. März 2015, 17:00 Uhr

„Frauen ruinier'n die Welt - reloaded!“

Kabarett mit „Die Oderhähne“. Frauentagsveranstaltung des Kulturvereins Vetschau e. V.

Eintritt

Veranstaltungsort: Bürgersaal, Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9

